

## Zusammenstellung der Stellungnahmen

### Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Schul- und Sportcampus Am Alten Weinberg“ im Ortsbezirk Breckenheim

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten Belange insbesondere zu berücksichtigen. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Das Abwägungsgebot ist Ausdruck des für räumliche Planungen maßgeblichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die bei der Planung regelmäßig vorhandenen vielschichtigen Interessenlagen sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Ziel des Abwägungsgebots ist es, dass das Produkt der Abwägung - die planerischen Festsetzungen als Abwägungsergebnis - der insgesamt gegebenen Sachlage gerecht wird.

## Inhaltsverzeichnis

### **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme und Anregung zum Bebauungsplan vorgebracht.

- |  |    |
|--|----|
| 1. Ifd. Nr. 1 der Sonderliste der Privatpersonen ..... | 3  |
| 2. Ifd. Nr. 2 der Sonderliste der Privatpersonen ..... | 15 |

### **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

- |  |    |
|--|----|
| 1. Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst ..... | 18 |
| 2. Abwasserverband Flörsheim .....                             | 19 |
| 3. ELW - Grundsatz-, Kanalplanung- und Bau (70.61) .....       | 19 |
| 4. Gesundheitsamt (53) .....                                   | 20 |
| 5. Tiefbau- und Vermessungsamt (66) .....                      | 21 |
| 6. Amt für den Ländlichen Raum .....                           | 22 |
| 7. Umweltamt (36) .....  | 23 |

8. IHK .....	34
9. RPD .....	35
10. Hessen Mobil.....	40
11. Feuerwehr (37).....	40
12. ESWE Versorgung. ....	45

**Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

<b>Beteiligte</b>	<b>Vorgebrachte Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung</b>
1	<p>Gerne möchte ich mich Ihnen vorstellen und Ihnen verschiedene Einblicke in unser derzeitiges Leben in der Karl-Albert-Straße 97a, in Wiesbaden-Breckenheim geben und unsere Sorgen und Bedenken und Anregungen in Bezug auf den neuen Schul- Sportcampus Am Alten Weinberg mitteilen.</p> <p>Wir, die Familie , mit dem landwirtschaftlichen Betrieb/Pferdehaltung (Reiterhof) existiert in der zweiten Generation, seit über 50 Jahren in Breckenheim.</p> <p>Der geplante Schul- und Sportcampus an der vorgesehenen Stelle, mit Nutzungsänderung wird erhebliche Einschränkungen unserer bisherigen Arbeit bedeuten, bis hin zur Arbeitsunfähigkeit in Teilbereichen meiner Arbeit als Pferdewirtschaftsmeisterin mit Menschen und Pferden.</p> <p>Das Pferd ist ein Kulturgut, welches zu schützen und zu wahren gilt.</p> <p>Wir leben und arbeiten auf der Hofstelle mit Reiterhof. Unsere Arbeit teilt sich in verschiedene Bereiche der Landwirtschaft und Landwirtschaft-nahen (gewerblichen) Bereiche unter anderem wie folgt auf:</p> <p>Extensive Grünlandbewirtschaftung Ackerbau Bewirtschaftung von Streuobstwiesen (incl. Weiterverarbeitung der Ernte) Brennholzverarbeitung Weidenmanagement Alle Bereiche des Berufsbildes Pferdewirt Zucht und Haltung/Haltung und Service und Spezialreitweisen Western Pferdezucht und -aufzucht Pferdeausbildung und Jungpferdeausbildung (in den Bereichen Englisch und Western sowie Therapiepferdeausbildung) klassische Reitausbildung (Unterricht) in Englisch- und Westernreiten</p> <p>Arbeit mit Menschen und Pferden: Kompetenztraining für Menschen, die Ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verbessern möchten über die Arbeit mit dem Lebewesen Pferd.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Auf die Thematik der Starterpistole im Zusammenhang mit der Errichtung einer Leichtathletikanlage wird in der Begründung noch einmal differenziert eingegangen.</p> <p>Eine erhebliche Einschränkung der Nutzung des Reiterhofs durch den Schulneubau und die Errichtung der zusätzlichen Sportstätten wird nicht gesehen. Im Rahmen des Bebauungsplans „Schul- und Sportcampus Am Alten Weinberg“ werden bereits vorhandene Nutzungen, wie zum Beispiel die Sporthalle und eine Sportanlage, als Fläche für Gemeinbedarf überplant.</p> <p>Die sehr detaillierte Beschreibung der Hofstelle mit Reiterhof wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Verschiedene Tätigkeiten, die hier aufgelistet werden, entsprechen sicher einer landwirtschaftlichen Nutzung, die im Außenbereich privilegiert wäre. Dies ist jedoch im Hinblick auf die Arbeit mit Pferden fraglich. Gerade diese eher gewerblichen Tätigkeiten sind im Außenbereich nur unter § 35 (2) Baugesetzbuch „sonstige Vorhaben“ zulässig. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Vorliegen einer Erlaubnisbescheinigung nach § 11 Tierschutzgesetz verwiesen.</p> <p>Die Hofstelle grenzt nicht unmittelbar an den geplanten Schulneubau oder die Sportanlagen. Zwischen der Hofstelle und der Gemeinbedarfsfläche verläuft die Karl-Albert-Straße bzw. ein Wirtschaftsweg, dessen Parzelle ca. 12 m breit ist. Das Wohngebäude Karl-Albert-Straße 97 a liegt ca. 8 m hinter der Straßenbegrenzungslinie und somit mindestens ca. 20 m von der geplanten Leichtathletikanlage entfernt. Das Gebäude Karl-Albert-Straße 97 liegt über 30 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt und mindestens 45 m von der geplanten Sportanlage entfernt.</p>

**Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

<b>Beteiligte</b>	<b>Vorgebrachte Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung</b>
	<p>Dies geschieht zu verschiedenen Fragestellungen und Themen wie zum Beispiel:</p> <p>Persönlichkeitsentfaltung und positive Ausrichtung des Unterbewusstseins                      Achtsamkeit / Resilienz                      Training der motorischen Fähigkeiten                      Aktion / Reaktion                      Akzeptanz / Toleranz / Reflexion                      Anti-Angst-Training                      systemische Analyse des Reiters auch vom Boden aus (Bodenarbeit)                      Coaching                      Führungskräftearbeit / Mentaltraing</p> <p>Diese Arbeit ist noch jung und nicht sehr verbreitet, der Bedarf steigt stetig und meine jetzigen Kunden kommen aus einem großen Einzugsgebiet zu mir. Diese wichtige Arbeit möchte ich natürlich fortführen und weiter ausbauen, da die Rückmeldungen meiner Kunden sehr bereichernd sind; Ihnen Helfen und mich sehr glücklich machen.</p> <p>Meine Kunden sind gesunde Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren, wie auch Menschen mit Einschränkungen und Vorerkrankungen (z.B. Menschen die ein Trauma erlitten haben). Dies sind sehr individuell zugeschnittene Trainingseinheiten und Programme an jedem Tag in der Woche möglich zu unterschiedlichen Uhrzeiten.</p> <p>Nicht nur wir Menschen, sondern auch die Pferde benötigen ein ruhiges und beständiges Umfeld um gesund zu bleiben, damit sie kalkulierbar für den Mensch ihre Arbeit als Flucht-; Beute- und Herdentiere erledigen können.</p> <p>Wird ihre Umgebung gestört, zum Beispiel nur durch eine stille und farbliche Veränderungen; ein heller Anstrich einer Wand wird während ihrer Koppelzeit vorgenommen, die vorher dunkel war, dann reagiert das Pferd bei dem neuen Anblick sehr oft unterschiedlich. Je nach dem wie es selbst die Gefahr einschätzt (Studien belegen das Pferde nur in Graustufen sehen können und ein photographisches Gedächtnis besitzen). Von kontrolliert bis hin zu nicht kalku-</p>	<p>ge. Die bestehende Reithalle befindet sich noch deutlich weiter entfernt von dem Plangebiet, jenseits des Klingebachs und über 100 m von der Fläche für Gemeinbedarf entfernt. Der genannte Roundpen, ein runder eingezäunter Reitplatz, ist ca. 60 m von der Grundstücksgrenze der geplanten Gemeinbedarfsfläche entfernt und liegt hinter einem Gebäude. (Grundlage u. a. Luftbild Stand März 2020)</p> <p>Die Aussagen in Bezug auf das Arbeiten mit den Pferden und die damit verbundenen vielfältigen Themenfelder werden zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zu dem Verhalten von Pferden als Fluchttiere sind allgemein gehalten. Dies lässt sich auch mit Hilfe der aufgeführten Literatur, offenbar Standardwerke der Pferdewirtschaft, nachvollziehen. In der Stellungnahme wird jedoch nicht darauf eingegangen, dass der Reiterhof bereits in einiger Entfernung zum bestehenden Sportplatz der Gemeinde Breckenheim liegt. Bisher ist nicht bekannt, dass von der regulären Nutzung des Sportplatzes unzumutbare Belästigungen für den Betrieb als Pferdehof ausgehen. Offensichtlich ist die derzeitige Arbeit mit den Pferden und Kunden, trotz Sportplatz, Sporthalle und Tennisanlagen möglich. Es erschließt sich nicht, warum die geplante Grundschule, die in einiger Entfernung zur Koppel und Reithalle liegen wird und der dazugehörige Schulhof, der von dem geplanten L-förmigen Gebäude abgeschirmt wird, zu unzumutbaren Störungen bei dem Betrieb des Reiterhofs führen soll.</p> <p>Der Wunsch nach Ruhe ist nachvollziehbar, es stellt sich jedoch die Frage, ob die Ausübung der Tätigkeit, die Arbeit mit Pferden, durch den Schulbau und die Sportanlagen trotzdem problemlos gewährleistet ist. Der Reiterhof befindet sich am nördlichen Ortsrand von Breckenheim, wobei das Wohnhaus der Anlage in ca. 200 m Entfernung zur Ortsumgehung Breckenheim, ca. 250 m Entfernung zur ICE-Strecke Köln - Frankfurt und</p>

### Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>lierbar. Warnsignale können die Flucht ankündigen, müssen dies aber nicht tun. Diese sind plötzliches Abstoppen bis hin zum Halt, heftiger Luftausstoß aus der Nase (Blasen) angespannte Körpermuskulatur, hochreißen des Kopfes. Kurz vor der Entladung der Energie in Flucht bedeutet dies, unkontrolliertes Wegspringen, in nicht vorhersehbare Höhen oder Richtungen ggf. mit bocken / steigen / treten und / oder buckeln. Sie reißen sich los wenn sie festgehalten oder angebunden sind. Beim Losreißen bzw. Flüchten nur eines Pferdes entstehen plötzlich Kräfte, welche einen ausgewachsen, starken Mann, zu Fall bringen können. Ein hoch flüchtiges Pferd wieder einzufangen ist unmöglich. Es können erhebliche Personen- und Materialschäden entstehen, die man in jeden Fall vermeiden möchte. Gerade plötzliche Veränderungen in der Umgebung, besonders laute Geräusche und Bewegungen führen zu ihrem natürlichen sofortigem Fluchtverhalten. Es ist jeder Zeit möglich, auch als Ausgebildete Pferdewirtschaftsmeisterin, in eine lebensbedrohliche Situation zu geraten, wenn ein Pferd in Stress und / oder Angst gerät.</p> <p>Dies sind nur kleine Beispiele, welche verdeutlichen sollen, wie gravierend Pferde schon auf minimale Veränderungen reagieren. Der große Bau des Schul- und Sportcampus Am alten Weinberg, wäre in der Bauphase alleine schon eine Belastungsprobe. Durch die Baumaßnahmen werden sich bereits direkt negative Auswirkungen und Schäden in Bezug auf meine Arbeit feststellen lassen. Die Inbetriebnahme der Schule würde dies noch weiter verschlechtern, wie ich aus den Plänen, Unterlagen und Stellungnahmen entnehmen konnte. Hierzu steht die Richtlinie für Neubauten mit diesem Charaktereigenschaften in der unmittelbarer Nähe eines Gestüts/Reiterhof entgegen. Diese sind nachzulesen beim HLBS (Hauptverband der Landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V.) und der Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz. Auch in der Literatur Beruf Pferdewirt (Ulmer ISBN 978-3-8001-5450-0) und das Buch Deutsche Reiterliche Vereinigung Handbuch Pferdewirt (ISBN 987-3-88542-390-4) kann dies nachgelesen werden. Wir gehören weiteren Verbänden für Pferdezucht an die Ihnen dies auch gerne bestätigen.</p> <p>Gerne lade ich Sie ein, sich persönlich einen Eindruck über meine tägliche Arbeit zu bilden und die offenen Fragen in guten Gesprächen zu erörtern. In einer Grundschule, auf dem Schulhof und auch beim Sport ist es natürlich,</p>	<p>ca. 300 m Entfernung zur Autobahn A 3 liegt. Eine gewisse Vorbelastung durch Lärm scheint dadurch bereits gegeben.</p> <p>In der Beschreibung der Tätigkeiten ist nicht erkennbar, wo genau das Training mit den Tieren stattfindet. Findet es überwiegend in der von der geplanten Schule weit entfernten Halle statt, so ist auch ein gewisser Lärmschutz nicht nur durch die Entfernung sondern auch durch die Lage hinter baulichen Anlagen und die Halle selbst gegeben.</p> <p>Der Begriff der Reittherapie ist kein geschützter Begriff, es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Tiere dadurch auszeichnen, insbesondere auf Umweltreize und äußere Einflüsse deutlich weniger zu reagieren als ein durchschnittliches Pferd. Der Charakter dieser Therapiepferde wird in der Regel als ruhig, geduldig und kontaktfreudig beschrieben. Es gibt im Stadtgebiet von Wiesbaden bereits einen Betrieb, der Hippotherapie (Physio- und Ergotherapie) in unmittelbarer Nähe zu einer Schule anbietet.</p> <p><b>Thema Baustelle</b> Die Baustelleneinrichtung für die neuen Gebäude ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Bei der Errichtung von Neubauten ist jedoch davon auszugehen, dass es sich bei Belästigungen nur um einen vorübergehenden Zustand handelt, der mit Abschluss der Bauphase auch wieder beendet ist.</p> <p>Die hier genannten negativen Auswirkungen auf die Arbeit mit Pferden, die durch die neue Schule entstehen sollen, sind nicht nachzuvollziehen, da es sich in der Stellungnahme um die Beschreibung allgemeiner Reaktionen von Pferden auf verschiedene Situationen geht.</p> <p>Zurzeit wird die benachbarte Sporthalle bereits saniert. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen dieser Sanierung auch</p>

**Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

<b>Beteiligte</b>	<b>Vorgebrachte Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung</b>
	<p>dass Kinder ausgelassen toben, laut rufen oder ähnliches praktizieren. Die Zeiten für die Belegung des geplanten Schul- und Sportcampus am Alten Weinberg würden mich dazu zwingen meine Arbeiten aus Sicherheitsgründen in Teilbereichen komplett einzustellen.</p> <p>Ein Arbeiten in den Stallungen, auf der Koppel und im Roundpen wäre für mich aufgrund der Gefahrenlage nicht mehr möglich; sowie das Arbeiten mit Menschen mit besonderen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten am Pferd. Insbesondere, die für uns negative Ausrichtung und Anordnung des Schul- und Sportcampus mit der Lärmbelastung ist so nicht tolerierbar. Eine geplante Nutzung von Schusspistolen ist in der Nähe von Tierhaltungsbetrieben, insbesondere mit Fluchttieren ist kontraproduktiv und extrem gefährlich.</p>	<p>eine Änderung der Außenfassade stattfindet.</p> <p>Thema Lärm von Kindern, Ausrichtung der Schule, Sportanlage Hier ist § 22 (1a) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in seinen Aussagen sehr deutlich: „Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden sind im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsschutz- und -richtwerte <b>nicht</b> herangezogen werden.“</p> <p>Kinderlärm ist als soziales Geräusch hinzunehmen. Daher können im Rahmen der Abwägung <b>nicht</b> die vermuteten Auswirkungen durch Sport und Spiel der Kinder vor die möglichen Folgen für Pferde gestellt werden.</p> <p>Es ist auch davon auszugehen, dass sich die Pferde an die Zusatzbelastung gewöhnen, da ein derartiger „Gewöhnungseffekt“ im Hinblick auf Lärmimmissionen auch bei diesen Tieren anerkannt ist. Es gibt inzwischen diverse Entscheidungen von Gerichten zu dem Thema der Errichtung von Windkraftanlagen. In einem Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt (VG Neustadt a. d. Weinstraße, Urteil vom 18. April 2016 - 3 K 818/14, BeckRS 2016, 44722):</p> <p><b>„Pferde reagieren auf Reize, die ungefährlich und nicht mit negativen Auswirkungen verbunden sind, mit rascher Gewöhnung, da es biologisch betrachtet, Energieverschwendung ist, auf immer wiederkehrende, aber ungefährliche Reize mit Erschrecken oder Flucht zu reagieren. Dies gilt jedenfalls bei fachgerechter Pferdehal-</b></p>

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		<p>tung.“</p> <p>In einem Urteil des VG Ansbach vom 25. Januar 2012 (- AN 11 K 11.1921 -) wird basierend auf einer gutachterlichen Stellungnahme ausgeführt:</p> <p>„Bei den verschiedenen Haltungsformen von Pferden gelte, sobald diese etwas Neues, Fremdes in ihrer Umgebung als ungefährlich erkannt haben, gingen sie zur Tagesordnung über. Voraussetzung sei, dass man den Pferden die Gelegenheit gibt, die Erscheinung mit allen Sinnen zu prüfen. Falls in solchen Zusammenhängen der Mensch der Sozialpartner ist, müsse dieser unter allen Umständen vermeiden, selbst Unsicherheit zu zeigen. Diese würde sich nämlich sofort auf das Pferd übertragen. Der Mensch bedeute Sicherheit, wenn er dem Pferd Zeit lasse, den erregenden Gegenstand, das neue Geräusch oder den fremden Geruch zu prüfen [...] Zusammenfassend wurde das Pferd als vorsichtiges Steppentier mit hoher Fluchtbereitschaft charakterisiert. Seine Sinneswahrnehmungen seien im optischen Bereich mit denen des Menschen vergleichbar und im akustischen Bereich sei die Hörschwelle beim Pferd leistungsfähiger als beim Menschen. <b>Pferde zeigten bei ungewohnten und besonders bei plötzlich einsetzenden Reizen verschiedene schadensvermeidende Reaktionen von Aufmerken bis Durchgehen. Pferde gelten als lernfähig und zeigten meist schnelle Gewöhnung an neue Umgebungsreize.</b>“</p> <p>Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch das aktuelle Umfeld der Pferde eine Fülle von Reizen aufweist. Im Hinblick auf den Lärm sind die Tiere schon heute Immissionen seitens der landwirtschaftlichen Fahrzeuge, der sonstigen landwirtschaftlichen</p>

**Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

<b>Beteiligte</b>	<b>Vorgebrachte Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung</b>
		<p>Geräte, der Kunden des Reiterhofes, dem Verkehrslärm der benachbarten Landesstraße usw. ausgesetzt. Die Tiere sind also in einem gewissen Umfang Lärm gewohnt. Dieser Lärm resultiert aus Emissionsquellen, die den Reitanlagen weitaus näher liegen als die zukünftige Sportanlage. Zu diesen Emissionsquellen gehört schon aktuell auch „Kinderlärm“. Insofern führt die Betreiberin in ihrer Stellungnahme selbst aus, dass zu ihren Kunden insbesondere auch Kinder und Jugendliche zählen. Dass diese Kinder und Jugendliche auf dem Reiterhof selbst keinerlei die Tiere störenden Lärm verursachen, dass der vergleichbare Lärm von der weiter weg gelegenen Sportanlage aber eine derartige störende Wirkung haben soll, ist nicht nachvollziehbar. Mit anderen Worten: die Tiere sind gerade die Lautäußerungen von Kindern und Jugendlichen in einem gewissen Umfang bereits heute gewohnt und reagieren deshalb voraussichtlich nicht generell mit einem Fluchtverhalten auf derartige Lautäußerungen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechenden Gutachten (Schalltechnische Stellungnahmen) und die Ausführungen im Umweltbericht zum Thema Lärm verwiesen.</p> <p>Der Immissionsrichtwert der Sportanlagenlärmschutzverordnung in Bezug auf Misch- und Wohnnutzung wird sogar unterschritten. Lediglich der Knall einer Starterpistole wird kritisch gesehen, da es sich um einen plötzlichen, unvermuteten Reiz handelt. Die Sportanlagen sind jedoch städtische Einrichtungen. Daher wird das für den Betrieb zuständige Amt (Sportamt / Schulamt) sich verpflichten, im Rahmen einer zukünftigen Benutzungsregelung den Einsatz von Starterpistolen zu untersagen. Hierzu könnten auch Aussagen im Rahmen der Baugenehmigung getroffen werden. In der Begründung zum Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise aufgenommen.</p> <p>Auf die Festsetzung baulicher Maßnahmen zur Vermeidung von</p>



**Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

<b>Beteiligte</b>	<b>Vorgebrachte Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung</b>
	<p>An dieser Stelle würde ich gerne erfahren, ob sie sich diesbezüglich schon mit Haftungsfragen beschäftigt haben. Eventuelle Schäden die während der Bau- phase und im Regelbetrieb durch die Grundschule, Grundschulbetreuung, Klein- spielfeld und der Leichtathletikanlage entstehen. Uns beschäftigt die Frage wie wären diese auszugleichen bzw. bei wiederkehrenden Schäden wären diese Ihrer Einschätzung nach zu beheben sein. Ich bitte Sie dies zu prüfen und uns Mitzuteilen um unsere Sorgen und Ängste zu minimieren.</p> <p>Warum dieser Große Neubau des Schul- und Sportcampus Am Alten Weinberg, wenn zur Zeit 112 Schüler die Grundschule besuchen und es 5 Klassen gibt? Ist dies Verhältnismäßig?</p> <p>Über den demographischen Wandel und die über Alterung der Breckenheimer- Bevölkerung:</p> <p>Aufgrund der fehlenden Bauplätze konnten sich nur wenige junge Familien in den letzten Jahren und Jahrzehnten in Breckenheim ansiedeln. Viele ehemalige Kinder; heutige Erwachsene sind in preisgünstigere Regionen verzogen und konnten hier im Dorf keine Familien gründen. Dies lässt sich sicherlich über die Bevölkerungsstatistik Wiesbaden/Ortsteile entnehmen. Vor dieser Prognose und der damit verbunden sinkenden Schülerzahlen lasst sich nicht nur für mich, sondern auch für andere Breckenheimer Bürgerinnen und Bürger, ein so großes und teures Vorhaben wie der Schul- und Sportcampus am Alten Weinberg weder verständlich noch erklärbar erscheinen.</p> <p>Ich bitte Sie, sich die Zahlen, Daten und Fakten einmal anzusehen und zu erneut zu prüfen, ob eine Erweiterung und Sanierung des Grundschulgebäudes in Breckenheim mit der Ortsverwaltung zusammen und ggf. eines weiteren Gebäudes nicht doch die bessere Lösung für unser Dorf darstellt.</p>	<p>Immissionen kann bei einem Verbot der Starterpistole verzichtet werden.</p> <p><b>Thema Haftungsfragen</b> Da davon auszugehen ist, dass die Nutzung einer Grundschule mit Kleinspielfeld und der geplanten Leichtathletikanlage bau- ordnungs- und bauplanungsrechtlich keine besondere Beein- trächtigung der benachbarten Bereiche beinhaltet, ist die Frage einer Haftung nicht gegeben. Die Ausrichtung des Gebäudes der Grundschule trägt in Teilen des benachbarten Gebiets zur Lärminderung bei.</p> <p><b>Thema Bedarf Schulneubau</b> Die Landeshauptstadt Wiesbaden erfüllt mit circa 290 000 Ein- wohnern (31.12.2018) vielfältige oberzentrale Funktionen in der Wachstumsregion Rhein-Main. Mit einer hohen Lebensqualität ist die Stadt attraktiver Standort, unter anderem für die Wohnbe- völkerung, Arbeitskräfte und Unternehmen. Die Bevölkerungs- vorausberechnung des Amtes für Statistik und Stadtforschung schätzt einen kontinuierlichen Anstieg der Bevölkerungszahl um 4,9 Prozent - etwa 14 000 Personen - bis zum Jahr 2035 auf knapp 304 000 Einwohner. Aufgrund des Anstiegs der Bevölke- rungszahl und der demografischen Entwicklung besteht grund- sätzlich ein Bedarf an Schulbauten.</p> <p>Bereits in der Vergangenheit gab es Untersuchungen zu poten- tiellen Neubaugebieten im Ortsbezirk von Breckenheim. In die- sem Zusammenhang gab es verschiedene Vorschläge, von denen ein Gebiet bereits nächstes Jahr im Rahmen eines Be- bauungsplanverfahrens entwickelt werden soll. Kontakte mit den Grundstückseigentümern wurden aufgenommen, die erforderli- chen politischen Beschlüsse werden vorbereitet.</p> <p>Nach der Geburtenstatistik aus dem Einwohnermeldewesen</p>

**Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	<b>Beschlussvorschlag</b> <b>Begründung</b> <b>Auswirkung auf die Planung</b>										
	<p>Das jetzige Schulgebäude sowie der Gebäudekomplex der Ortsverwaltung sind ein Teil der heimischen Geschichte des Dorfes und sollten meiner Meinung nach erhalten bleiben. So viele schöne Erinnerungen aus so vielen unterschiedlichen Jahrzehnten mit den dazugehörigen Geschichten gibt es zu berichten. Wenn diese Gebäude verschwinden, verschwindet auch ein Teil der Dörflichen Kultur an diesem Ort und in unseren Herzen. Es hat sich eine Bürgerinitiative in Breckenheim gegründet, die sich diesem Thema angenommen hat und sich ebenfalls wünscht, dass diese Gebäude erhalten bleiben.</p> <p>Durch die Verbindung in einem Gebäudekomplex des jetzigen Schulgrundstückes mit der Ortsverwaltung und eines weiteren Hauses oder eines neuen Gebäudes, könnten die nötigen Betreuungs- und Schulangebote verwirklicht werden. Darüber hinaus in der alten, gewohnten und traditionsreichen Umgebung, mit allen notwendigen Eigenschaften.</p> <p>Ich nehme an, dass die Planungsunterlagen/Baupläne für die Sanierung und den Ausbau der jetzigen Grundschule noch vorhanden sind. Eine Nutzungsänderung würde entfallen. Der Acker würde nicht zur versiegelten Fläche werden und das Oberflächenwasser müsste nicht aufwendig gereinigt aufgefangen und in den Klingenbach abgeleitet werden. Die Kosten für die Kanalerweiterung der Karl-Albert-Straße und der Straße am alten Weinberg würden sich auf eine normale Erschließung einstellen. Der jetzige Sportplatz könnte während der Sporthallen-</p>	<p>(Stand 10/2020) sind pro Jahrgang an Schülerinnen und Schülern im Breckenheimer Grundschulbezirk zu erwarten:</p> <table border="1" data-bbox="1361 459 2047 531"> <thead> <tr> <th>2021/22</th> <th>2022/23</th> <th>2023/24</th> <th>2024/25</th> <th>2025/26</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>32</td> <td>26</td> <td>21</td> <td>37</td> <td>31</td> </tr> </tbody> </table> <p>Dies bedeutet, dass für alle ersten Jahrgänge außer im Jahre 2023/24 eine Zweizügigkeit der Grundschule zu gewährleisten ist. Dabei ist nicht maßgeblich, in welcher theoretischen Prozentzahl eine Schule ausgelastet ist, sondern dass ab 25 Kindern (Maximalgröße einer Grundschulklasse) eine weitere Klasse eingerichtet werden muss. Das heißt, die Beibehaltung der Zweizügigkeit auch bei einem Neubau ist zwingend gegeben.</p> <p><b>Thema Lage des Schulgebäudes</b>  Der Erhalt des Gebäudekomplexes alte Grundschule und Ortsverwaltung in der Ortsmitte von Breckenheim ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Die Informationen und Anregungen aus diesem Schreiben werden aber weitergeleitet, damit die Arbeitsgruppe, die sich mit dem Thema „Neue Mitte Breckenheim“ befasst, informiert ist.</p> <p>Der Erhalt des derzeit vorhandenen Schulgrundstückes und der Ortsverwaltung wurde im Rahmen einer Standortuntersuchung bereits geprüft.</p> <p>Dem Stadtplanungsamt liegen keine geprüften und genehmigten Planunterlagen für ein Gesamtkonzept der Sanierung der Schule mit Betreuung und der Ortsverwaltung am derzeitigen Standort vor. Aufgrund des geforderten Raum- und Platzbedarfs für die Grundschule und deren angegliederten Betreuung sowie der Wunsch nach einer räumlichen Nähe von Schule und Sportstätten wurde ein Neubau am nördlichen Ortsrand von Breckenheim</p>	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	32	26	21	37	31
2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26								
32	26	21	37	31								

**Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

<b>Beteiligte</b>	<b>Vorgebrachte Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung</b>
	<p>sanierung modernisiert werden.</p> <p>Auf dem Sportplatz könnte viel für die Breckenheimer Bürgerinnen und Bürger getan werden, wenn ein Neubau eines neuen Wohnhaus-ähnlichem-Gebäudes auf dem jetzigen Sportplatz errichtet werden würde, um den Wegfall des Jugendraums und der Kulturhalle in der Sporthalle zu kompensieren. Das Landschaftsbild am Ortsrand könnte weitestgehend erhalten bleiben.</p> <p>Einen großen und barrierefreien Gemeinschaftsraum und zwei Multifunktionsräume mit Küche zur Bewirtung und Ausschank mit überdachten und bestuhlten Außenbereich sowie eine große Anzahl an Parkmöglichkeiten würden allen Altersgruppen zugutekommen. Die Kultur könnte wieder in Breckenheim einziehen.</p> <p>Zwei bis drei große Jugendräume für unterschiedlicher Jahrgänge mit Gemeinschaftsküche. Materialräume, Umkleidekabinen mit Sanitäreinrichtungen für Sportmannschaften die die außen Sportanlage nutzen.</p> <p>Dieses Konzept würde viel mehr Lücken schließen und Schnittmengen für viele Menschen in Breckenheim bedeuten. Die Belegungszeiten und Geräuschbelastungen wären für uns und die anderen Anwohner weiterhin kalkulierbar.</p> <p>Der jetzige Jugendcontainer steht zurzeit auf dem Planungsgebiet hinter der Sporthalle und neben dem Sportplatz. Ich nehme an, dass bisher noch kein Konzept geplant ist um der Jugend in Breckenheim wieder einen Platz/Örtlichkeit anzubieten. Auch die Dorfjugend benötigt Aufenthaltsmöglichkeiten.</p> <p>Die Argumentationsführung in der Vergangenheit, bezüglich der Bewältigung von Seiten der Schülerinnen und Schüler i.d.R. einmal in der Woche mit einer Lehrkraft in die Sporthalle zum Sport zu laufen (keine mir bekannte auffallende Unfallstatistik) wäre nicht mehr zumutbar aufgrund der Entfernung jetzige Grundschule (Am Rathaus) bis zur Sporthalle Am Alten Weinberg. Diesem Argument steht heute entgegen da, es durchaus heute zumutbar ist den Schulweg</p>	<p>favorisiert. (Siehe auch die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan I Planungsziele und Planungszwecke)</p> <p>Thema alternative Nutzungen Die Errichtung eines Wohnhauses oder Gebäudes, das Jugendräume, Materialräume und Umkleidekabinen mit Sanitäreinrichtungen beinhaltet ist auf dem heutigen Sportplatzgelände problematisch. Bauplanungsrechtlich wird der Bereich als Außenbereich nach § 35 BauGB beurteilt, d. h. nur unter bestimmten sehr eng gefassten Voraussetzungen ist eine Bebauung möglich. (Siehe auch die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan I Planungsziele und Planungszwecke) Die hier vorgeschlagenen Nutzungen setzen eine Änderung des Planungsrechts, die Erstellung eines Bebauungsplans, voraus.</p> <p>Ob ein solches Neubauvorhaben weniger Anlass zur Diskussion bieten würde bleibt offen und kann im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens nicht geklärt werden.</p> <p>Die Anregungen für die Jugendeinrichtungen werden an das Amt für soziale Arbeit und das Sportamt weitergegeben.</p> <p>Der Standort für eine Jugendeinrichtung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Der Hinweis wird als Anregung im Rahmen der Nutzung der „Neuen Mitte“ in Breckenheim gerne aufgenommen.</p> <p>Thema Schulweg Die räumliche Verbindung der geplanten Schule zu den Sportstätten ist nachvollziehbar, um kurze Wege und Synergieeffekte zu nutzen. Somit können auch im Rahmen der Nachmittagsbetreuung die umliegenden Sportstätten genutzt werden.</p>

### Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>alleine zu bewältigen auch einen Erstklässler bei deutlich weiteren Entfernung als bis in die Ortsmitte. Für die meisten Schülerinnen und Schüler könnten diese Schulwegzeiten von ca. einer Stunde betragen um Pünktlich in der Schule anzukommen. Meine Kinder sind alleine von unserem Wohnhaus bis zur jetzigen Grundschule Am Rathaus um 07:30 Uhr aus dem Haus gegangen, um pünktlich um 08:00 Uhr in der Schule zu sein.</p> <p>Der Stand heute zeigt, dass die meisten Grundschüler ihre Schule in einer zumutbaren Zeit alleine und zu Fuß erreichen können. Durch die geplante Standortveränderung verlängert sich der Schulweg für die meisten Kinder. Ob die Eltern dann Ihre Kinder alleine den langen Schulweg antreten lassen, der auch mehr Gefahren birgt ist fraglich. Entlang der Karl-Albert-Straße zu gehen und diese auch überqueren kann für Grundschüler aufgrund des Verkehrsaufkommen und der Stadtbusverbindung erhebliche Gefahren mit sich bringen.</p> <p>Für Schulkinder, welche im südwestlichen Teil neben der Karl-Albert-Straße wohnen, wären von dieser Veränderung nur geringfügig betroffen, da sie nur entlang der Ampelkreuzung an der Karl- Albert-Straße/Hellgasse gehen müssen (wenn sie unterhalb der Hellgasse wohnen).</p> <p>Die gleiche Verkehrs-Problematik zeigt sich auch für die Vorschulkinder der städtischen Kindertagesstätte und den zwei freien Kinderbetreuungseinrichtungen in Breckenheim. Die Wahrscheinlichkeit von ca. 500 Fahrzeugbewegungen mehr am Tag und die damit verbunden Verkehrsschwierigkeiten sowie der Dezibel- und Abgas-Werte erscheinen mir bezüglich der von Ihnen aufgezeigten (Stellungnahme; Verkehr) für untertrieben.</p> <p>Wenn Eltern ihre Kinder mit dem Auto zur Schule fahren kommt es in den Stoßzeiten zu einem erhöhten Fahrzeugaufkommen. Dies ist sehr wahrscheinlich aufgrund der Ortsrandlage und der weiteren Entfernung als zur bisherigen Schule. Die damit verbunden Schwierigkeiten der Anwohner oder Autofahrer sind Ihnen sicherlich bekannt und sollten durch ein gutes Verkehrskonzept gelöst werden. Was wir zu gegenwärtigen Zeitpunkt so leider nicht erkennen können.</p>	<p>Die fußläufige Erreichbarkeit der Schule ist gewährleistet. Zur Sicherung des Weges wird eine Schulwegverbreiterung im Bereich der Straße Am Alten Weinberg erforderlich.</p> <p>Thema Verkehr In Bezug auf das Thema Verkehr wird auf das entsprechende Kapitel der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.</p> <p>In Bezug auf das Thema Lärm erfolgte eine Schalltechnische Stellungnahme, Stand April 2020, mit dem Ergebnis, dass für den Schulneubau keine zusätzlichen Anforderungen an den baulichen bzw. organisatorischen Schallschutz bestehen.</p> <p>Die Hinweise auf eine Verkehrsproblematik der städtischen Kindertagesstätten und weiterer Kinderbetreuungseinrichtungen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans. Hier sollte vor Ort mit den Betroffenen und der Straßenverkehrsbehörde die Situation beurteilt und ggf. Maßnahmen vereinbart werden.</p>

### Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Welche Regelungen wurden allgemein (LKW) und speziell für die Landwirtinnen und Landwirte mit großen Landmaschinen berücksichtigt bzw. getroffen die, die gleichen Straßen nutzen um zu Ihren Feldern und Äckern zu gelangen. Gerade in der Erntezeit, wenn es auch mal schneller gehen muss (z.B. weil ein Unwetter droht) mit dem Traktor und einer Landmaschine oder zwei Anhängern. Wie ist dies zu vereinbaren, wenn es jetzt schon schwierig genug ist die Karl-Albert-Straße zu bewältigen im Alltag und in der Erntezeit wenig bis keine Rücksicht genommen wird und unmöglich auf der Straße in nicht eingezeichneten Flächen geparkt wird. Diese Probleme sind bekannt.</p> <p>Des Weiteren bietet die Straßenplanung (Verkehrskonzept) keine ausreichende Wendemöglichkeit an. Der jetzige Zustand beweist, dass die Fahrzeuge der Entsorgungsbetriebe aufgrund der fehlenden Wendemöglichkeit immer unsere Einfahrt wenden. Hierdurch sind uns auch schon Schäden an unserer Mauer entstanden, die bis heute aufgrund fehlender Beweislage ELW oder Meinhart nicht ausgleichen werden konnten.</p> <p>Das Verkehrskonzept ist aus unserer Sicht unzureichend gelöst und bedarf einer Optimierung. In den Plänen (Planungsansicht) ist die Straßenparzelle eingeplant, dies wurde auch schon mündlich angezeigt, aber bis heute nicht geändert oder begründet, da diese bis zu unserer Grenze geht. Die Nähe zur Wohnbebauung vom Schul- und Sportcampus, insbesondere der Sportanlagen entspricht unseres Wissens nicht dem notwendigen Abständen zu den Wohngebäuden der Karl- Albert-Straße insbesondere der Nummern 97, 97a und 99.</p> <p>Auch unsere Anmerkungen bezüglich der Versorgungsleitungen die sich in der Straßenparzelle befinden sowie der geplanten Überbauung blieb bisher ohne Stellungnahme Ihrerseits. Wir wünschen uns hierzu Aufklärung und gegebenenfalls eine Änderung ihres Vorhabens. Das gleiche gilt für die geplante Nivellierung des Schul- und Sportcampus und deren Auswirkung (z.B. Betonplatten 4 m hoch) auf die Umgebung und der möglichen Auswirkungen auf die Hofstelle. Unsere Anfragen an die ELW bezüglich einer allgemeinen Erschließung für Trinkwasser, des Kanals für Abwasser/Regenwasser wurden in der Vergangenheit abgelehnt. Somit war es auch nicht mögliche weitere Anschlüsse zu tätigen.</p>	<p>Die Nutzung des Straßenraums für PKW und Landmaschinen außerhalb des Plangebiets kann nicht Gegenstand des Bebauungsplans sein. Innerhalb des Geltungsbereichs ist ein Teil der Karl-Albert-Straße als Verkehrsfläche und ab dem südlichen Rand in Höhe der Leichtathletikanlage als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzt. Alle landwirtschaftlich genutzten Flächen sind und bleiben erschlossen. Bei Problemen mit falsch geparkten Autos sollte die Verkehrsüberwachung informiert werden.</p> <p>Die Errichtung eine Wendemöglichkeit für die Erschließung ist nicht erforderlich, da die Sporthalle, Grundschule, das Ballspielfeld und die Leichtathletikanlage über die Straße Am Alten Weinberg erschlossen wird. Die fußläufige Erreichbarkeit des Ballspielfeldes und der Leichtathletikanlage erfolgt über das Schulgelände.</p> <p>Die Darstellung der Verkehrsflächen erfolgt aufgrund des Katasters. Die Fläche umfasst nicht alleine die Fahrbahn sondern auch die Randstreifen, die auch zur Verkehrsfläche zählen.</p> <p>Die Abstände der geplanten Nutzungen zu dem Reiterhof im Außenbereich sind ausreichend. Auf das Thema Lärm wurde bereits mehrfach in der Begründung eingegangen.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werden die betroffenen Ver- und Entsorgungsbetriebe um eine Stellungnahme gebeten. Von deren Seite wurden keine Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht. Die Höhenentwicklung des geplanten Schulgebäudes wird als unproblematisch angesehen.</p>

**Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Zum Artenschutzgutachten und dem Vorkommen der Arten können wir als direkte Anwohner folgende Tierarten, die bei uns heimisch sind, und/oder gesichtet und/oder anzutreffen sind, ergänzen!</p> <p>In Ihrem Gutachten, wurde das Planungsfeld begutachtet und das außerhalb liegende Gebiet der Tennisanlage, bei uns wurde nicht geschaut und dokumentiert. Wir bitten um erneute Überprüfung, da sonst die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist diese geschützten und streng geschützten Arten zu vergrämen.</p> <p>Die Fledermaus und Fledermauspaare, die sich um unser Wohnhaus in achtförmigen Schleifenflügen abends, wenn es warm ist, bewegen.</p> <p>Igel und Igelkinder, die auf der Landwirtschaftlichen Hofstelle geboren wurden und Leben.</p> <p>Greifvögel, die in den Dachüberständen auf den Holzbalken übernachten (vorn Turmfalke und hinten konnte ich nicht bestimmen).</p> <p>Mehlschwalben, Ringeltauben (Juvenilen) und Rotschwänzchen nisten in den Stellgassen und in der Reithalle.</p> <p>Aus der Reithalle habe ich schon einen Waldkauz gerettet der gegen die Scheibe geflogen war und wieder in die Freiheit verholten sowie einer Kröte die sich da rein verirrt hatten.</p> <p>Im Herbst/Winter hatten wir schon einen Feuersalamander bei Regen bewundern können. Die Zauneidechse habe ich auf der Hofstelle vertrocknet gefunden.</p> <p>Des Weiteren sieht man hier regelmäßig den Mäusebussard auf den Pfosten der Koppel sitzen.</p> <p>In verschiedenen Jahren sind der rote Milan und der schwarze Milan hier zu sehen. In verschiedenen Jahren mehrere Tiere und über einen längeren Zeitraum hört und sieht man sie Kreise ziehend über uns.</p>	<p>Thema Artenschutz Der besondere Artenschutz gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgearbeitet, die im "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" näher spezifiziert sind. Die Ergebnisse sind im Artenschutzbeitrag dokumentiert. Seitens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde als Fachbehörde im Umweltamt wurden hierzu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Als Grundlage für den Artenschutzbeitrag wurde 2019 eine faunistische Erhebung durchgeführt. Nachdem im Rahmen einer Bürgerversammlung durch eine Bürgerin vorgebracht wurde, dass es Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse geben soll (ohne dass dies räumlich konkretisiert wurde), wurde im Frühjahr 2020 trotz kaum geeigneter lebensräumlicher Gegebenheiten eine nochmalige gezielte Untersuchung auf eventuelle Vorkommen der Zauneidechse durchgeführt. Dies blieb ohne Ergebnis.</p> <p>Die in der Stellungnahme vorgebrachten Beobachtungen von Arten beziehen sich ohne Ausnahme nicht auf das Plangebiet. Es werden vielmehr Beobachtungen aufgeführt, die mehr oder weniger weit abseits desselben liegen und sich zum Teil auch nur auf den Luftraum über dem Gebiet oder seiner Umgebung beziehen. Ein artenschutzrechtlich relevanter Bezug zu den im Geltungsbereich überplanten Sportstätten- und Ackerflächen sowie den dort beabsichtigten Vorhaben ist in allen Fällen nicht ableitbar. Unabhängig davon sind in der Stellungnahme auch</p>

**Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung										
	<p>Der Grünspecht liebt unsere alten Bäume im Garten und ist jedes Jahr da. Der Buntspecht ist nicht jedes Jahr hier anzutreffen.</p> <p>Den Turmfalken trifft man meist oberhalb der Koppeln an und meine Reitschüler bewundern seinen einzigartigen Rüttelflug.</p> <p>Es gibt noch einige kleine und größere Vogelarten (Singvögel) zum Beispiel: Finken, Elster, Amseln, Singdrossel, Nachtigall Kolhmeise, Blaumeise, Graureiher. Die Bestimmung von Nattern und/oder Ottern; schlangenartige Reptilien Tiere mit Zeichnung fällt mir schwer, dies sind hier auch anzutreffen.</p> <p>Unter anderem wohnen hier noch diese Tierarten: Equiden, Mauswiesel, Spitzmaus, Feldmaus, Hasen, Füchse, Gartenschläfer, Siebenschläfer, Wespen, Bienen, Holzbiene, Hornissen, Hummeln, Marder, Eichelhäher, Rabenkrähen, Saatkrähe, Eichhörnchen, Rehwild, Fasan (dieses Jahr ein Männchen und drei Hennen), Hunde, Maulwurf, Katzen, blau grüne Libelle, Schmetterlinge (z.B. Aurora-Falter) und einige mehr.</p>	<p>etliche Arten aufgeführt, die über den fehlenden Gebietsbezug hinaus für die artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage des § 44 BNatSchG ohne Relevanz sind.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird in Teil IV Umweltbericht auf die Eingriffs- und Ausgleichthematik sowie die Bestandsaufnahme und die Prognose über die Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes eingegangen. Der Bebauungsplan enthält in seinen Textfestsetzungen unter Punkt C 6 Hinweise zum Artenschutz.</p> <p>Es gibt keine Auswirkungen auf die Planung.</p>										
2	<p>Die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans beginnt mit einer Behauptung, nämlich angeblich fehlenden Räumen für schulische und Betreuungszwecke am aktuellen Standort. Dies wird nirgendwo belegt und widerspricht eklatant offen zugänglichen Informationen. Laut aktuell gültigem Schulentwicklungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden, Seite 61, übertrifft die Grundschule Breckenheim das Versorgungsziel im Ganztags- und Teilzeitbereich von 60 % für vier Jahrgänge mit 78 % bei weitem. Auf Seite 96 wird ausgeführt, dass die Grundschule Breckenheim im ersten Schuljahr zweizügig für 50 Schülerinnen und Schüler ausgelegt ist, die Zahl aber mit 27 weit darunter liegt und im weiteren Verlauf der Jahre sich bei 30 einpendelt. Der individuelle Text zur Grundschule Breckenheim auf Seite 134 fällt demgemäß auffallend und verhältnismäßig knapp aus, es scheint alles in Ordnung zu sein. Auf Seite 140 ist für den Pla-</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Thema Schulentwicklungsplan Nach der Geburtenstatistik aus dem Einwohnermeldewesen (Stand 10/2020) sind pro Jahrgang an Schülerinnen und Schülern im Breckenheimer Grundschulbezirk zu erwarten:</p> <table border="1" data-bbox="1361 1281 2011 1353"> <thead> <tr> <th>2021/22</th> <th>2022/23</th> <th>2023/24</th> <th>2024/25</th> <th>2025/26</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>32</td> <td>26</td> <td>21</td> <td>37</td> <td>31</td> </tr> </tbody> </table> <p>Dies bedeutet, dass für alle ersten Jahrgänge außer im Jahre 2023/24 eine Zweizügigkeit der Grundschule zu gewährleisten</p>	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	32	26	21	37	31
2021/22	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26								
32	26	21	37	31								

**Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

<b>Beteiligte</b>	<b>Vorgebrachte Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung</b>
	<p>nungsbezirk Ost ein relativ stabiler bis leichter Rückgang der Schülerzahlen vermerkt, Handlungsbedarf wird lediglich im Planungsbezirk Mitte gesehen.</p> <p>Es ist mir weder bekannt, dass für die Gemarkung Breckenheim weitläufige Neubaugebiete ausgewiesen worden sind, noch, dass dies für die Zukunft geplant ist. Auch vor dem Hintergrund des allgemeinen demographischen Wandels ist nicht mit einer signifikanten Zunahme der Geburtenzahlen in Wiesbaden-Breckenheim zu rechnen. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass die bestehende Grundschule selbst für die geburtenstarken Jahrgänge der Bundesrepublik Deutschland völlig ausreichend gewesen ist und Betreuung - wie an anderen Schulen auch - ohne weiteres nachmittags in den Klassenräumen, beziehungsweise wie in der Vergangenheit auch an anderen Einrichtungen im Ort stattfinden kann. In den 1990er Jahren wurde bereits ein Erweiterungsbau an der bestehenden Grundschule errichtet, der jedoch in den Plandetails keinerlei Erwähnung findet. Zusammenfassend ist somit nicht ersichtlich, woher denn die Schülerzahlen kommen sollen, damit die bestehende Grundschule tatsächlich „zu klein“ ist.</p> <p>Die Begründung fährt mit einer weiteren Behauptung fort, nämlich der, dass die bestehende Grundschule einen „erheblichen Sanierungsstau“ aufweise. Um diese Behauptung überprüfen zu können, sucht man als interessierter Bürger in den öffentlich zugänglichen Plandetails vergeblich nach entsprechenden Dokumenten. Auf diese Ungereimtheit habe ich Ihre Mitarbeiterin, xxxxxxxx, am 17.11.2020 um 09.47 Uhr telefonisch angesprochen und gezielt nach einem Gutachten seitens der Stadt zum Zustand der aktuellen Grundschule Breckenheim gefragt. Die Antwort war, dass in der Vergangenheit „Untersuchungen sei-</p>	<p>ist. Dabei ist nicht maßgeblich, in welcher theoretischen Prozentzahl eine Schule ausgelastet ist, sondern dass ab 25 Kindern (Maximalgröße einer Grundschulklasse) eine weitere Klasse eingerichtet werden muss. Das heißt, die Beibehaltung der Zweizügigkeit auch bei einem Neubau ist zwingend gegeben.</p> <p><b>Thema Bevölkerungsentwicklung</b> Die Landeshauptstadt Wiesbaden erfüllt mit circa 290 000 Einwohnern (31.12.2018) vielfältige oberzentrale Funktionen in der Wachstumsregion Rhein-Main. Mit einer hohen Lebensqualität ist die Stadt attraktiver Standort, unter anderem für die Wohnbevölkerung, Arbeitskräfte und Unternehmen. Die Bevölkerungsvorausberechnung des Amtes für Statistik und Stadtforschung schätzt einen kontinuierlichen Anstieg der Bevölkerungszahl um 4,9 Prozent - etwa 14 000 Personen - bis zum Jahr 2035 auf knapp 304 000 Einwohner. Aufgrund des Anstiegs der Bevölkerungszahl und der demografischen Entwicklung besteht grundsätzlich ein Bedarf an Schulbauten.</p> <p>Bereits in der Vergangenheit gab es Untersuchungen zu potentiellen Neubaugebieten im Ortsbezirk von Breckenheim. In diesem Zusammenhang gab es verschiedene Vorschläge, von denen ein Gebiet bereits nächstes Jahr im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens entwickelt werden soll. Kontakte mit den Grundstückseigentümern wurden aufgenommen, die erforderlichen politischen Beschlüsse werden vorbereitet.</p> <p><b>Thema Grundschule im Bestand</b> Das Schulgebäude besteht aus mehrfach erweiterten Gebäudebeständen aus unterschiedlichen Baujahren. Insgesamt entspricht der bauliche Zustand nicht den aktuellen Ansprüchen an energetische, technische und pädagogische Standards. Dadurch ergeben sich immer häufiger Reparaturbedarfe.</p>



### Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>tens der Stadt“ vorgenommen worden, diese aber „nicht für die Öffentlichkeit bestimmt“ seien. Mir ist die bestehende Grundschule wie den meisten Bürgerinnen und Bürgern auch aktuell vor allem als Wahllokal bekannt, einen „erheblichen Sanierungstau“ nehmen dabei sicherlich die wenigsten wahr. Angeblich besteht ein Wasserschaden im Keller, die Ursache dafür - sofern tatsächlich vorhanden - ist allerdings unklar - von höher gelegenen Terrain kann er jedenfalls nicht stammen. Ohne offizielles Gutachten ist für die Öffentlichkeit jedenfalls überhaupt nicht nachvollziehbar, warum die bestehende Grundschule aufgrund eines „erheblichen Sanierungstaus“ aufgegeben werden muss.</p> <p>Im weiteren Verlauf der Begründung wird außerdem behauptet, verschiedene Standorte am Ortsrand oder der Verbleib im Ortskern seien „intensiv geprüft“ worden. Mir liegt eine Synopse (Stand: 15.06.2015) vor, in der exakt drei (!) Varianten gegenübergestellt wurden, nämlich der Neubau auf dem Sportplatz, ein Neubau auf einem privaten Grundstück und ein Neubau auf dem bestehenden Grundstück - eine grundlegende Sanierung, beziehungsweise ein Umbau der bestehenden Schule fehlt bezeichnenderweise völlig. Mir ist unbekannt, warum die günstigste der drei Varianten, nämlich der Neubau auf einem privaten Grundstück nicht weiter verfolgt wurde, zumal es in dieser Gegenüberstellung heißt, der Grundstückseigentümer sei für 331.760 Euro verkaufsbereit. Die Variante Neubau auf dem bestehenden Grundstück musste als teuerste Variante „natürlich“ ausscheiden, weil mit keinem Erlös aus dem Verkauf des vorhandenen Grundstücks von damals rund 1.725.000 Euro gerechnet werden konnte. Bleibt nur die Variante des Neubaus auf einem den Regeln der Norm entsprechenden Sportplatz, der nun außerdem ersatzlos verschwinden soll, was durch die geplanten Sportflächen mitnichten ausgeglichen werden kann. Dies ist umso erstaunlicher, als dass in derselben Begründung ausgeführt wird, dass der Vereinssport in Breckenheim an mangelnden Sportstätten leide. Für diese Variante werden zudem zwar grundsätzliche Bedenken wegen der Ortsgebietsentwicklung gesehen, aber nicht als KO-Kriterium klassifiziert. Aufgrund dieser Unterlagen entsteht der Eindruck, dass nicht ernsthaft Alternativen, wie vor allem eine Sanierung/ein Umbau der bestehenden Grundschule, zum Neubau auf dem Sportplatz untersucht worden sind und dass von Anfang an alles auf diese Variante zulaufen sollte. Schließlich wird in der Begründung der Eindruck erweckt, der Konflikt rund um das Thema Grundschule Breckenheim sei beigelegt. Das</p>	<p>Thema Alternativenprüfung Es wurden mehrere Untersuchungen zu verschiedenen Standorten durchgeführt.</p> <p>Das Ziel, auf einem geeigneten Grundstück den Raum- und Platzbedarf für eine Grundschule mit Betreuung abzubilden, beschäftigte einige Zeit die Verantwortlichen und Betroffenen. Verschiedene Standorte am Ortsrand oder der Verbleib der Schule im Ortskern wurden intensiv geprüft und vor Ort auch sehr kontrovers diskutiert. Um den Konflikt mit den verschiedenen Nutzungen, dem Sport und der Schule zu entschärfen, wurde eine angrenzende Ackerfläche gekauft. Dadurch ermöglichte man, dass bei einem Neubau der Grundschule auf einem bestehenden Sportplatz im angrenzenden Bereich neue Sportstätten errichtet werden können. Anhand einer Machbarkeitsstudie wurde nachgewiesen, dass dem Platzbedarf für die jeweils geforderten sportlichen Nutzungen entsprochen werden kann. Der Standort auf dem Sportplatz geht auf einen Antrag des Ortsbeirates im Zusammenwirken mit dem Turn- und Sportverein und dem Ortsbeirat zurück.</p> <p>Die Grundschulen in Wiesbaden arbeiten ganztägig und stellen so eine Ganztagsbetreuung sicher. Hierfür wurde ein Musterprogramm entwickelt und durch die Gremien verabschiedet. Die für eine angemessene Ganztagsversorgung notwendigen Räume können am aktuellen Standort nicht zur Verfügung</p>

**Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Gegenteil jedoch ist der Fall. Es hat sich eine Bürgerinitiative gegründet, um gegen einen nunmehr drohenden Abriss der bestehenden Grundschule vorzugehen. Aus dieser Initiative heraus hat sich eine Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern bereitgefunden, zur kommenden Ortsbeiratswahl anzutreten. Es sollte der Breckenheimer Bevölkerung noch einmal Gelegenheit gegeben werden, den nunmehr doch recht umfangreichen Komplex endlich offen und transparent zu diskutieren. Der neue Ortsbeirat stünde hier nicht nur in einer Hol-, sondern auch in einer Bringschuld. Er sollte aktiv auf die Bürgerinnen und Bürger zugehen und sie nach ihrer Meinung zu einem Thema fragen, das doch in gravierender Art und Weise das Bild und die Zukunft ihres Ortes beeinträchtigen könnte. Obwohl mir bewusst ist, dass der gesamte Prozess sich nun schon über Jahre hinzieht, sehe ich nach den mir vorliegenden Unterlagen noch nicht einmal den Anlass für den Entwurf eines Bebauungsplans Grundschule als gegeben an und würde mir deshalb wünschen, der Öffentlichkeit entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls das Thema zu überdenken.</p>	<p>gestellt werden. Die Betreuung für den Nachmittagsbereich behilft sich seit Jahren mit drei verschiedenen Standorten in angemieteten Containern, einer angemieteten Wohnung im Gebäude der Ortsverwaltung und im Schulgebäude in gemeinsamer Nutzung mit dem Unterricht. Das Essen kann nur als Warmanlieferung realisiert werden.</p> <p>Die Sporthalle für den Schulsport kann nicht am Standort abgebildet werden. Für den Sportunterricht der Kinder bedeutet das, dass sie regelmäßig einen weiten Weg zu den Sportanlagen in Kauf nehmen müssen, der von der eigentlichen Unterrichtszeit abgeht.</p> <hr/> <p>Es gibt keine Auswirkungen auf die Planung.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
<p>1. Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst</p>	<p>Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet.</p> <p>Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>In Bezug auf die Festsetzungen und Begründung werden keine Änderungen oder Ergänzungen gefordert.</p> <hr/> <p>Es gibt keine Auswirkungen auf die Planung.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.</p> <p>Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.</p>	
2. Abwasserverband Flörsheim	<p>Dem Bebauungsplanvorentwurf kann aus Sicht des Abwasserverbandes Flörsheim prinzipiell zugestimmt werden.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, um die Mischwassermenge zu reduzieren, das Niederschlagswasser gemäß § 55 Abs.2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 1.3.2010 ortsnah zu versickern, zu verrieseln, zu bewirtschaften oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bzw. wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Gemäß § 37 Abs. 4 HWG soll Niederschlagswasser am Anfallsort verwertet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Textfestsetzungen wird unter Punkt B 5 „Verwertung von Niederschlagswasser“ auf dieses Thema eingegangen und entsprechende Festsetzungen getroffen. Punkt A 8.4 „Versickerung von Niederschlagswasser“ trifft Aussagen zu der Herstellung von Erschließungsflächen, Stellplätzen, Zufahrten und sonstigen zu befestigenden Grundstücksfreiflächen. Diese sind so herzustellen, dass Niederschläge versickern oder in angrenzende Pflanzflächen entwässert werden können. Zur weiterführenden Maßnahmen wird auf das vorliegende Regenwasserkonzept des Büros Bullermann und Schneble verwiesen</p> <p>Es gibt keine Auswirkungen auf die Planung.</p>
3. ELW - Grundsatz-, Kanalplanung- und Bau (70.61)	<p>Es wurde im Auftrag der Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden (SEG) vom Ingenieurbüro Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH mit Datum vom 09. Juni 2020 ein Regenwasserkonzept für den Bebauungsplan "Schul- und Sportcampus Am Alten Weinberg" Wiesbaden Breckenheim erstellt.</p> <p>Dieses sieht für die Ableitung von Niederschlagswasser keine Einleitung in die öffentliche Abwasserablenanlage vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>In den textlichen Festsetzungen zum Entwurf des Bebauungsplans ist unter Pkt. 5 folgendes aufgeführt:</p> <p><b>"Nicht verwertbares Niederschlagswasser ist gedrosselt abzuleiten.</b></p> <p><b>Die Einleitung von Niederschlagswasser von den Baugrundstücken in die öffentlichen Entwässerungsanlagen ist auf 10 l pro Sekunde je Hektar zu begrenzen."</b></p> <p>Diese Textpassage ist zu streichen und wie folgt zu ersetzen:</p> <p><b>"Nicht verwertbares Niederschlagswasser ist gedrosselt zum Klingenbach abzuleiten.</b></p> <p><b>Eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen ist daher gem. Wasserhaushaltsgesetz nicht zulässig."</b></p> <p>Für den Schul- und Sportcampus ist nur ein Schmutzwasseranschluss vorgesehen. Ein Antrag auf Einleitgenehmigung nach § 11 der Ortssatzung über die Entwässerung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden ist zeitnah einzureichen. Details werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den Entsorgungsbetrieben festgelegt.</p>	<p>Die Textfestsetzung wird insoweit geändert, dass die Einleitmenge auf 10 l pro Sekunde korrigiert wird. Die Bezeichnung pro Hektar war unzutreffend. Dass das nicht verwertbare Niederschlagswasser in den Klingenbach abgeleitet wird ist dem entwässerungstechnischen Gutachten von Bullermann und Schnebele GmbH zu entnehmen. Da der Klingenbach nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt, können diesbezüglich auch keine Festsetzungen getroffen werden. In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt B 5 „Versickerung von Niederschlagswasser“ darauf hingewiesen, dass das überschüssige Wasser in den Klingenbach eingeleitet wird. Im Umweltbericht wird unter C5. „Geplante Maßnahmen für das Schutzgut Wasser“ dies ebenfalls beschrieben.</p> <p>Der Antrag auf Einleitung ist Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.</p>
4. Gesundheitsamt (53)	<p>Wir haben die Unterlagen im aktuellen Verfahren für die uns betreffenden Belange geprüft und haben grundlegend keine Einwände.</p> <p>Das erneute Schallgutachten vom 10.08.2020 haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am Baugenehmigungsverfahren. Dort werden wir uns</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es gibt keine grundlegenden Einwände. Weitergehende Punkte werden im Baugenehmigungsverfahren geregelt.</p> <p>Es gibt keine Auswirkungen auf die Planung.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>u.a. zum Thema Lüftungssituation äußern und die lufthygienische Situation bewerten.</p> <p>Wir bitten darum dem jeweiligen Bauherren mitzuteilen, dass diese rechtzeitig ihrer Anzeigepflicht nach § 13 (2) Trinkwasserverordnung nachkommen müssen.</p>	
<p>5. Tiefbau- und Vermessungsamt (66)</p>	<p>Zur Begründung:</p> <p>II A 1.1 3. Absatz Der Text des Absatzes ist nicht korrekt, denn seltene Ereignisse werden über die Sondernutzung geregelt. Hier greift nicht die Stellplatzsatzung.</p> <p>2.1 <i>"Bei der Ermittlung der Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO, z. B. Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlage, wird eine Fläche festgesetzt, die so hoch ist, dass der für die festgesetzte Nutzung erforderliche Stellplatzbedarf und die Zufahrten abgebildet werden können."</i></p> <p>Gemäß den dem Tiefbau- und Vermessungsamt vorliegenden Stellplatzberechnungen für die vorhanden und die neuen Nutzungen werden z. T. Doppelnutzungen von Stellplätzen über den Tag unterstellt. Da sich die Nutzungen und die damit verbundenen Stellplatzbedarfe zeitlich nicht genau definieren lassen, ist davon auszugehen, dass sich in den Überlappungszeiten ein gewisser Parkplatzsuchverkehr einstellen wird und mit einem Parkdruck auf das öffentliche Straßennetz zurechnen ist.</p> <p>6603 stimmt einer Ableitung von Oberflächen/Niederschlagswasser im Bereich des Wirtschaftsweges (Flur 38; Flurnummer 88) über die Oberfläche bzw. mittels Mulden nicht zu. Zumindest im oberen Bereich, den ein starkes Gefälle zum Klingenbach hin kennzeichnet, ist eine verrohrte Ableitung erforderlich, um Erosionen bzw. die unkontrollierte Ableitung von Wässern auf Privatgelände zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird in Bezug auf die seltenen Ereignisse in Bezug auf die Hallennutzung berücksichtigt. Der Hinweis zur Doppelnutzung der Stellplatzanlagen und einem möglichen Parkplatzsuchverkehr in den Überlappungszeiten wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Ableitung des Niederschlagswassers wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung zum Thema Sondernutzung wird korrigiert.</p> <p>Der Hinweis auf den möglichen Parksuchverkehr wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird bereits unter Punkt II A 7.1 „Stellplätze“ darauf eingegangen und in einer Tabelle den kurzen Überlappungszeitraum dargestellt. Da es sich hierbei um einen relativ kurzen Zeitraum am Nachmittag handelt, wäre eine Festsetzung von weiteren Stellplätzen, die einen entsprechenden Flächenverbrauch und negative Konsequenzen für die Umwelt haben, nicht verhältnismäßig.</p> <p>In dem Bebauungsplan wird nicht festgesetzt, wie die Ableitung des nicht verwertbaren Niederschlagswassers erfolgt. In Punkt B 5 „Versickerung von Niederschlagswasser“ in der Begründung</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>vermeiden. Auch würde der Platzbedarf einer Mulde die Nutzbarkeit des Wirtschaftsweges stark einschränken. Im unteren Bereich, im flacheren Gelände, ist dann eine oberflächennahe Ableitung über Mulde denkbar.</p>	<p>zum Bebauungsplan wird erläutert, dass dies in Form eines Kanals oder einer Mulde erfolgen kann, aber da dies außerhalb des Bebauungsplangebiets liegt, sind diese Details im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären.</p> <p>Die Begründung wird in Bezug auf die Sondernutzung für seltene Ereignisse geändert.</p>
<p>6. Amt für den Ländlichen Raum</p>	<p>Ziel des BPs ist der Neubau einer Grundschule für Breckenheim sowie eine Erweiterung bestehender Sportflächen.</p> <p>Laut vorliegender Unterlagen liegt eine landwirtschaftliche Ackerfläche von 0,43 ha im Geltungsbereich des obigen Bebauungsplanes. Nach dem Bodenviewer Hessen liegen 60 bis 65 Wertpunkte. Es handelt sich um ein hohes Ertragspotential. Das Flurstück ist bereits Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden.</p> <p>Im verbindlichen FNP sind dort Flächen für Sport- und Spielanlagen als Bestand dargestellt. Es gilt bereits ein verbindlicher BP „Ortsumgehung Breckenheim“ von 2003, in der die obige Ackerfläche liegt. Die Ackerfläche ist bereits im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden.</p> <p>Es bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht zwar keine Bedenken gegenüber der genannten Planung, jedoch verweisen wir auf einen möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Nach der E/A-Bilanzierung sind ca. 31.000 defizitäre Wertpunkte auszugleichen. Dieser Ausgleich wird in den vorliegenden Unterlagen nicht näher erläutert. Wir weisen darauf hin, diesen Ausgleich durch Verwertung von Ökopunkten aus dem Ökokento zu gewährleisten. Des Weiteren sollte auf mögliche Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft), im Zuge der Umsetzung dieses Vorhabens, verzichtet werden.</p> <p>Sollten dennoch Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Um die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen werden u. a. grünordnerische Maßnahmen, Dach- und Fassadenbegrünungen vorgeschlagen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt 3 „Eingriffs- und Ausgleichsbeurteilung“ detailliert auf das Thema eingegangen. Unter Punkt 4.3 „Numerische Bilanzierung“ wird ergänzt, wie hoch das zu erwartende Defizit ist und dass die Kompensation über die Kiesgrube Delkenheim, eine Fläche die bereits zum Zwecke der Bereitstellung von Kompensationsflächen von der Landeshauptstadt Wiesbaden angekauft wurde, erfolgt.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird in Bezug auf die Bilanzierung der Hessischen Kompensationsverordnung und den geplanten Ausgleich des Defizites ergänzt.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
7. Umweltamt (36)	<p>Änderungen sind zur Verdeutlichung <i>kursiv</i> dargestellt oder <del>durchgestrichen</del>.</p> <p><b><u>Immissionsschutzfachliche Belange</u></b></p> <p><b>Zur Begründung</b></p> <p><u>Kapitel I 5.7</u></p> <p>Bitte Absatz 2 Satz 2 ersetzen durch:</p> <p><i>Durch die lärmtechnischen Berechnungen wird festgestellt, dass der vorgesehene Schulstandort von Lärm betroffen ist. Die in der für die Lärmbeurteilung relevanten 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) festgelegten Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete werden eingehalten. Schulen sind gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) auch in Mischgebieten als "Anlagen für soziale Zwecke" regelmäßig zulässig. Daraus resultiert, dass der vorgesehene Standort aus Sicht des Schallimmissionsschutzes für eine Schulnutzung grundsätzlich geeignet ist.</i></p> <p><b><u>Umweltechnische Belange</u></b></p> <p>Es liegen im Altflächenkataster des Umweltamtes keine Eintragungen vor. Mit nutzungsbezogenen Schadstoffbelastungen des Bodens ist daher nicht zu rechnen. Es bestehen keine Forderungen im Zusammenhang mit den Vorgaben der §§ 1, 1a und 9 (5) 3. BauGB. Es ergeben sich keine Einwände gegen die Planung.</p> <p><b><u>Klimaökologische und landschaftsplanerische Belange</u></b></p> <p>Wir verweisen auf die Stellungnahme im § 4 (1) BauGB Verfahrensschritt, da die damals vorgetragenen Anregungen überwiegend nicht berücksichtigt wurden. Eine Freigabe des Grünordnungsplanes durch das Umweltamt hat entgegen der</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In der Begründung wird ausführlicher auf das Thema Lärm und das vorliegende Gutachten eingegangen.</p> <p>Der Text der Begründung wird entsprechend geändert.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es liegen keine Einwände vor.</p> <p>Es gibt keine Auswirkungen auf die Planung.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Grünordnungsplan liegt als Fachgutachten vor. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens können Stellungnahmen zu den Planungen abgegeben werden.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Absprachen bisher <u>nicht</u> stattgefunden.</p> <p>In der tabellarischen Zusammenstellung der Äußerungen sind in der Spalte „Auswirkungen auf die Planung“ oft von Anpassungen und Änderungen die Rede, allerdings sind diese Änderungen, mit Ausnahme der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen im B-Plan, nicht durchgeführt worden.</p> <p>Aus landschaftsplanerischer Sicht halten wir daher an der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB fest.</p> <p>In Kapitel IV D der Begründung (Umweltbericht) sind danach die Abweichungen von den Vorgaben des Grünordnungsplans dazustellen.</p> <p><b><u>Naturschutzrechtliche und -fachliche Belange, Stellungnahme als untere Naturschutzbehörde</u></b></p> <p>Die Ergänzungs- und Änderungsvorschläge unserer der Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB abgegebenen Stellungnahme wurden teilweise in den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes übernommen.</p> <p><b>Zur Planzeichnung</b></p> <p>Um eine funktionsgerechte Eingrünung (Übergang Ortsrand zur Landschaft) sicherzustellen, halten wir weiterhin eine Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Flächen von Bäumen <i>und Sträuchern</i> annähernd der Darstellung im GOP-Maßnahmenplan im Norden und Osten des Plangebietes für erforderlich.</p> <p><b>Zu textlichen Festsetzungen</b></p>	<p>In der tabellarischen Zusammenstellung der Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingingen, wurde detailliert auf die Äußerungen eingegangen. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Leichtathletikanlage keine Grünfläche ist und daher als Fläche für Gemeinbedarf mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt wird. Dieser Tatsache wird im Grünordnungsplan auch Rechnung getragen.</p> <p>Die Abweichungen von den Darstellungen des Grünordnungsplans können nicht in der Begründung aufgeführt werden. Dieser Plan ist ein Fachgutachten. Er stellt die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Daher werden diese Belange gegenüber anderen abgewogen.</p> <p>Es gibt keine Auswirkungen auf die Planung.</p> <p>Die Textfestsetzungen werden nur zur Verdeutlichung umformuliert. Die Begründung wird in Bezug auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich ergänzt.</p> <p>Unter Eingrünung des Gebiets werden auch die umfangreichen Baumpflanzungen entlang der Karl-Albert-Straße und im Bereich des geplanten Kleinspielfeldes verstanden. In welcher Form die Baumscheiben angelegt werden, ob mit intensiver Bepflanzung von Sträuchern oder ggf. unter dem Sicherheitsaspekt auf dichte Bepflanzung verzichtet wird, wird im Bebauungsplan offen gelassen. Im Bereich der Straße am Alten Weinberg sind Umgrenzungen von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.</p>



**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p><u>Ziffer A.8.1 Dachbegrünung</u> Die Formulierung ist missverständlich. Wir bitten um folgende Änderung: Alle Dächer von baulichen Anlagen mit einer Neigung von maximal 10 Grad sind, mit Ausnahme der notwendigen Fensteröffnungen und technischer Aufbauten, bis zu einer Gesamtfläche von max. 10 % der Dachfläche dauerhaft fachgerecht extensiv zu begrünen. <i>Ausgenommen sind notwendige Fensteröffnungen und technische Aufbauten bis zu maximal 10 % der Dachfläche. Bei Abgang sind diese in der genannten Pflanzqualität zu ersetzen.</i> Die Mindeststärke...</p> <p><u>Ziffer A.8.3 Grundstücksfreiflächen</u> Die Festsetzung ist nicht eindeutig und wie folgt anzupassen... Je <del>100</del> 150 m<sup>2</sup> ist mindestens ein <i>Laubbaum I. oder II. Ordnung mit Eignung für Schulhöfe</i> <del>oder Stammbusch</del>, Stammumfang mind. 18 - 20 cm....zu erhalten. <i>Pflanzvorschläge für geeignete Arten enthält Pflanzliste D.2.</i> Auch bei allen unter Ziffer A.9 getroffenen Festsetzungen ist eine Konkretisierung der Pflanzungen erforderlich. Die Angaben zu Pflanzqualitäten sind aus der Pflanzliste D zu entfernen und in eine neue Ziffer A. 9.5 zu überführen. Hier bitten wir um folgende Ergänzungen:</p> <p><u>Ziffer A.9.1 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern</u> Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte <i>Laubbäume I und II Ordnung mit Eignung für Plätze und als Straßenbegleitgrün sowie Sträucher mit Eignung für Schulhöfe</i> zu verwenden. .... und bei Abgang <i>gemäß der in Festsetzung A.9.5. genannten Pflanzqualitäten</i> zu ersetzen. <i>Pflanzvorschläge für geeignete Arten enthalten die Pflanzlisten D. 1. 1-1.2 (Bäume) und D. 2.3 (Sträucher).</i></p> <p><u>Ziffer A.9.2 Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen Anpflanzen von Sträuchern</u> .... Je 1,5 m<sup>2</sup> ist ein Strauch <i>mit Eignung für Schulhöfe</i> zu pflanzen. <i>Pflanzvorschläge für geeignete Arten enthält Pflanzliste D.2.3.</i></p> <p><u>Ziffer A.9.3 Erhalt der mit Planzeichen festgesetzten Bäume</u> ...durch Neupflanzungen von <i>standortgerechten Laubbäumen I. Ordnung mit Eignung für Plätze und als Straßenbegleitgrün</i> mit einem Stammumfang...<i>Pflanzvorschläge für geeignete Arten enthält Pflanzliste D. 1. 1.</i></p>	<p>Die Formulierung, die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 vorgeschlagen wurde, wird jetzt deutlicher gefasst.</p> <p>Die Festsetzung ist bereits eindeutig. Dass die Pflanzvorschläge für geeignete Arten in der Pflanzliste stehen, muss nicht besonders betont werden. Die Liste enthält entsprechende Arten.</p> <p>Dass die Pflanzvorschläge für geeignete Arten in der Pflanzliste stehen, muss nicht besonders betont werden. Die Liste enthält entsprechende Arten.</p> <p>Dass die Pflanzvorschläge für geeignete Arten in der Pflanzliste stehen, muss nicht besonders betont werden. Die Liste enthält entsprechende Arten. Das Anpflanzen von Sträuchern wird bereits in 9.1 geregelt.</p> <p>Dass die Pflanzvorschläge für geeignete Arten in der Pflanzliste stehen, muss nicht besonders betont werden. Die Liste enthält entsprechende Arten.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p><u>Ziffer A.9.4 (neu) Erhalt von Bäumen und Sträuchern</u>                      Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für die Erhaltung... Abgestorbene Bäume und Sträucher sind durch Gehölze <i>mit Eignung für Plätze und als Straßenbegleitgrün (standortgerecht) bzw. mit Eignung für Schulhöfe</i> zu ersetzen. <i>Pflanzvorschläge für geeignete Arten enthalten die Pflanzlisten D.1 und D.2.</i> Nach Abgang der Fichten in der Fläche südlich der festgesetzten Stellplatzflächen an der Straße Am alten Weinberg sind hier heimische Sträucher und vereinzelt kleinkronige, <i>standortgerechte</i> Laubbäume <i>III. Ordnung mit Eignung für Plätze und als Straßenbegleitgrün</i> zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. <i>Pflanzvorschläge für geeignete Arten enthält Pflanzliste D.1.3.</i></p> <p><u>Ziffer A.9.5 (neu und aus den Pflanzlisten D1 und D2 entfernen)</u>  <i>Die Pflanzen müssen mindestens folgende Qualitätsbestimmungen einhalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Laubbäume I. Ordnung: Hochstämme; Stammumfang 20 - 25 cm, gemessen in einem Meter Höhe über Gelände, mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt mit Ballen</i></li> <li>• <i>Laubbäume II. Ordnung: Hochstämme; Stammumfang 18 - 20 cm, gemessen in einem Meter Höhe über Gelände, mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt mit Ballen</i></li> <li>• <i>Laubbäume III. Ordnung: Hochstämme; Stammumfang 18 - 20 cm, gemessen in einem Meter Höhe über Gelände, 3 x verpflanzt mit Ballen - Sträucher: 3 -4 Triebe, verpflanzte Sträucher, Größe 120 - 150 cm</i></li> </ul> <p><b>Zum Umweltbericht</b></p> <p><u>Kapitel IV E 4.3 Numerische Bilanzierung, letzter Absatz</u></p> <p>Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt hier nicht über das Ökokonto der LH Wiesbaden sondern durch die direkte Zuordnung von Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Kiesgrube Delkenheim.                      Diesbezüglich haben wir folgenden Formulierungsvorschlag:</p> <p><i>Wie die Bilanzierung nach der Hessischen Kompensationsverordnung zeigt,</i></p>	<p>Die gesonderte Textfestsetzung ist nicht erforderlich, da die entsprechende Fläche nördlich der Straße Am Alten Weinberg im Bebauungsplan bereits als Erhaltungs- und Anpflanzfläche von Bäumen und Sträuchern festgesetzt wurde.</p> <p>Zur besseren Lesbarkeit der Textfestsetzungen zum Bebauungsplan bleiben die Qualitätsbestimmungen unter Punkt D Pflanzliste.</p> <p>Der naturschutzrechtliche Ausgleich wurde inzwischen konkretisiert und die Kompensationsmaßnahme zugeordnet. Daher wird die Begründung entsprechend ergänzt.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p><i>kann der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft vor Ort nicht vollständig ausgeglichen werden. Er verbleibt ein Defizit von 31.932 Wertpunkten.</i></p> <p><i>Die Kompensation kann durch Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Kiesgrube Delkenheim erfolgen. Das Umweltamt hat für die seitens der Landeshauptstadt Wiesbaden zum Zwecke der Bereitstellung von Kompensationsflächen angekauften Flächen der Kiesgrube Delkenheim ein Kompensationskonzept erstellt, das parallel zur Aufstellung städtischer Bebauungspläne umgesetzt wird. Dem ermittelten Kompensationsdefizit in Höhe von 31.932 Wertpunkten wird auf Grundlage des Kompensationskonzepts eine Teilfläche der Kiesgrube Delkenheim von 1.008 m<sup>2</sup> zugeordnet.</i></p> <p>Falls sich das Defizit noch ändert, wäre die Größe der Teilfläche entsprechend anzupassen.</p> <p>Die Unterrichtung des Naturschutzbeirates gemäß § 22 Abs. 2 HAGBNatSchG erfolgte in der Sitzung am 26.11.2020.</p> <p><b><u>Klimaschutz / Erneuerbare Energien</u></b></p> <p><b>Zu textlichen Festsetzungen</b></p> <p><i><u>Ziffer 9 (neu) Bauliche und sonstigen technische Maßnahmen bei der Errichtung von Gebäuden für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung bei der Errichtung</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)</i></p> <p>Bitte folgende Festsetzung als Einschub zwischen Ziffer 8 und 9 (alt) ergänzen. Entsprechend ist die nachfolgende Ziffer 9 mit der fortlaufenden Nummerierung als Ziffer 10 anzupassen; Nebenhinweis: Die Überschrift zu Ziffer 8 verweist auf § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, die Unterkapitel 8.1 und 8.2 allerdings auf § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):</p> <p><i>Bei der Errichtung von Gebäuden in den überbaubaren Grundstücksflächen sind</i></p>	<p>Auswirkungen auf die Planung finden in der Form statt, dass unklare Formulierungen in den Textfestsetzungen deutlicher gefasst und die Begründung in Bezug auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich ergänzt werden.</p> <p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festsetzung zur Errichtung Solaranlagen ist nicht erforderlich und beschränkt die Nutzung erneuerbarer Energien.</p> <p>Laut dem Beschluss Nr. 0660 der StVV vom 15. Dezember 2006 ist bei Neubauten der Passivhausstandart anzustreben. Alle</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p><i>bauliche Maßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorzusehen. Hierbei handelt es sich u. a. um das Herstellen von Schächten für Leitungsstränge und ggf. um statische Aufwendungen im Dachbereich.</i></p> <p>Begründung: § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB ermöglicht die Festsetzung von Gebieten, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen.</p> <p>Das Energiekonzept zum Planvorhaben berücksichtigt die Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung elektrischer Energie auf dem Dach des zu errichtenden Schulgebäudes in Verbindung mit der extensiven Dachbegrünung.</p> <p>Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat sich mit Beschluss 0291 der StVV vom 27. Juni 2019 den Pariser Klimaschutzziele angeschlossen und festgestellt, dass sie ihre Anstrengungen zur Erreichung dieser Zielsetzung deutlich verstärken und beschleunigen muss. Der Beschluss verweist wiederum auf das integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt als Grundlage für Maßnahmen in klimaschutzrelevanten Handlungsfeldern. Dort sind als Maßnahmen u.a. die Umsetzung hoher energetischer Standards (Passivhaus) bei der Errichtung städtischer Gebäude sowie die Beachtung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung genannt. In 2012 hat der Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauberkeit im Beschluss Nr. 0047 vom 6. März zudem den Magistrat beauftragt, bei der Errichtung von Schulgebäuden bereits in der Planung die Errichtung von Photovoltaikanlagen vorzusehen, insofern dies sinnvoll und möglich ist.</p> <p>Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand betont § 4 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Bei der Errichtung und grundlegenden Sanierung von Nichtwohngebäuden hat sie prüfen, ob und in welchem Umfang Erträge durch die Errichtung einer im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den Gebäuden stehenden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie oder durch solarthermische Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung erzielt und genutzt werden können.</p>	<p>Neubau- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der städtischen Bauten sind Standards durchzuführen, die deutlich mehr Energieeinsparung mit sich bringen, als die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Dies ist auch bei der Neuplanung der Grundschule der Fall. Bei einer Sanierung der Sporthalle greift dieser Beschluss ebenfalls. Daher sind weitergehende Festsetzungen im Bebauungsplan nicht erforderlich.</p> <p>Somit wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ihrem Anspruch gerecht.</p> <p>In der Baubeschreibung zur Grundschule wird auf das Energiekonzept zur Nutzung erneuerbarer Energien umfassend eingegangen.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Die Festsetzung unterstützt somit vorbereitend Errichtung und Betrieb dieser Erneuerbaren-Energien-Anlagen als Maßnahmen des Klimaschutzes und auf Grundlage der vorgelegten fachlichen Prüfungen. Sie erfolgt im Sinne von § 1 Absatz 5 und § 1a Absatz 5 des BauGB und flankiert die Umsetzung der Klimaschutzziele der internationalen Staatengemeinschaft, von EU, Bund, Land und der Landeshauptstadt Wiesbaden im Zusammenspiel mit der weiteren energie-fachlichen Gesetzgebung.</p> <p><b>Zum Umweltbericht</b></p> <p><u>Kapitel IV B Bestandsaufnahme und Prognose bei Durchführung der Planung</u> Abschnitt ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete [...]: Der erste Absatz kann in Anbetracht des aktualisierten Planungsstandes bezüglich der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien gestrichen werden. Somit entfällt auch der Widerspruch zwischen erstem und zweitem Absatz des Abschnitts.</p> <p><i><del>Durch die Kumulierung mit den Auswirkungen bereits realisierter oder noch zu realisierender Vorhaben benachbarter Plangebiete (Treibhausgasemissionen) sind erhebliche globale Umweltauswirkungen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf natürliche Ressourcen (z. B. Wasserverfügbarkeit, Biodiversität) auch vor Ort zu erwarten. Diese Prognose ergibt sich durch kumulierte Auswirkungen trotz des als geringfügig zu betrachtenden Beitrags des Planvorhabens und ist nicht allein für dieses spezifisch.</del></i></p> <p><u>Kapitel IV B.7 Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)</u> In der Tabelle ist von einem Klimakonzept des Büros Stoffel die Rede. Das genannte Klimakonzept und die erwähnten CO2-Bilanzen sind nicht Teil der Beteiligungsunterlagen.</p> <p><u>Kapitel IV B.15 Nutzung erneuerbarer Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)</u> Wir gehen davon aus, dass das in diesem Abschnitt erwähnte Energiekonzept mit dem unter Kapitel B.7 erwähnten Klimakonzept des Büros Stoffel identisch ist und nicht Teil der Beteiligungsunterlagen ist. Im nachfolgenden Baugenehmi-</p>	<p>Die Textpassage wird aufgrund des bestehenden Widerspruchs gestrichen.</p> <p>Das Klimakonzept ist nicht Gegenstand der Gutachten für den Bebauungsplan. Der Hinweis wird daher aus der Begründung entfernt.</p> <p>Im Rahmen des Bauantrags wird ein Klimakonzept erstellt. Es ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Begründung wird entsprechend eindeutiger formuliert.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>gungsverfahren sind die in Kapitel IV C 7 und C 15 aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.</p> <p><u>Kapitel IV C 6 Luft</u> Der Verweis auf das Energiekonzept ist zu entnehmen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind textlich zu ergänzen.</p> <p><u>Kapitel IV C 15 Nutzung erneuerbarer Energie</u> Der aufgeführte Punkt „Nutzung von Solartechnik (Photovoltaik) in Verbindung mit Dachbegrünung“ bezieht sich eher auf die Betriebsphase als auf die Bauphase.</p> <p><b><u>Wasserrechtliche und -fachliche Belange</u></b></p> <p><b>1. <u>Umgang mit Niederschlagswasser</u></b></p> <p><b>Zu textlichen Festsetzungen</b></p> <p><u>Ziffer B 5 Verwertung von Niederschlagswasser</u> Es ist zu beachten, dass im Abschnitt B (auf Landesrecht beruhende Regelungen) nur die Verwertung von Niederschlagswasser nach § 37 (4) HWG festgesetzt werden kann. Vorgaben zur Rückhaltung, Drosselung und Einleitung in die Kanalisation bzw. Oberflächengewässer sind im Abschnitt A zu regeln.</p> <p><u>Ziffer A 8</u> Wie oben beschrieben, sind im Abschnitt A 8 die Vorgaben zur Rückhaltung, Drosselung und Ableitung des Regenwassers zu ergänzen. Die bisher im zweiten Absatz der Ziffer B 5 getroffene Festsetzung zur Drosselung auf 10 l/s*ha widerspricht dem Gutachten/Regenwasserkonzept (2 l/s*ha). Hier ist ggf. zwischen neu beplanten und Bestandsflächen zu unterscheiden. Die neu beplanten Flächen sollen gedrosselt in den Klingensbach entwässern. Dies ist entsprechend festzusetzen. Die Einleitung von Niederschlagswasser des</p>	<p>Im Rahmen des Bauantrages wird ein Klimakonzept erstellt. Es ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Begründung wird entsprechend eindeutiger formuliert.</p> <p>Der Punkt wird korrigiert.</p> <p>Es gibt keine grundsätzlichen Auswirkungen auf die Planung, da nur einzelne Textpassagen redaktionell geändert werden.</p> <p>Dem Vorschlag, die Festsetzungen zur Verwertung von Niederschlagswasser unter Punkt A zu fassen wird nicht gefolgt. In Bezug auf die Einleitung werden die Festsetzungen dem Gutachten angepasst.</p> <p>In einer Abstimmung zwischen Umweltamt und Stadtplanungsamt wurde vereinbart, dass die Verwertung von Niederschlagswasser unter Abschnitt B „Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan“ der textlichen Festsetzungen aufzuführen ist.</p> <p>Die Einleitung von Niederschlagswasser von den Baugrundstücken in die öffentlichen Entwässerungsanlagen ist auf 10 l pro Sekunde zu begrenzen. Der Bezug auf je Hektar ist fehlerhaft und wird entfernt. Damit stimmen die Aussagen des Entwässerungsgutachtens mit denen des Bebauungsplans wieder überein. Durch die Festsetzung ist gewährleistet, dass zukünftig bei Vorhaben in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans das auf den</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

<b>Behörde / Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Vorgebrachte Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung</b>
	<p>Bestands (Sporthalle, Parkplatz, Karl-Albert-Straße) erfolgt zurzeit in die Schmutzwasserkanalisation (Fehlanschlüsse, hydraulische Überlastung). Da es sich in Breckenheim um ein Trennsystem handelt, sollte festgesetzt werden, dass diese Flächen zukünftig in den Regenwasserkanal oder ebenfalls gedrosselt in den Klingenbach einzuleiten sind.</p> <p><b>Zur Planzeichnung</b></p> <p>Wie in dem Regenwasserkonzept (UBS GmbH) S. 33 ausgeführt, sind die benötigten Flächen für den Retentionsspeicher entweder nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. Nr. 20 BauGB zeichnerisch festzusetzen oder in den textlichen Festsetzungen zu regeln.</p> <p><b>Zur Begründung</b></p> <p><u>Kapitel B 5 Versickerung von Niederschlagswasser</u> Die Begründung ist ebenfalls an die zu überarbeitenden Festsetzungen anzupassen. Die Überschrift ist in „Verwertung von Niederschlagswasser“ zu ändern. Der vorliegende Text bezieht sich auch auf die Festsetzungen A 8.1 und 8.4. Ggf. ist hier Text nach A zu verschieben. In der Begründung ist in die Entwässerung des Bestands und der neu beplanten Flächen zu differenzieren.</p> <p><b>2. <u>Klimaanpassungsmaßnahmen/Starkregenvorsorge</u></b></p> <p>Im Regenwasserkonzept für den B-Plan (UBS GmbH) wird in Kapitel 7 ausgeführt, dass die Freiflächen des Kleinspielfeldes sowie des Sportplatzes im Starkregenfall (Überflutungsnachweis 30a) für einen Einstau zur Verfügung stehen sollten.</p>	<p>Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser zu verwerten ist. Nicht verwertbares Niederschlagswasser ist gedrosselt abzuleiten.</p> <p>Im Rahmen der Bebauungsplanfestsetzungen wird offen gelassen, wo im Einzelnen der Retentionsspeicher auf dem Grundstück errichtet wird. Die Aussagen des Regenwasserkonzepts haben keinen festsetzenden Charakter.</p> <p>Entsprechend dem Hinweis wird das Wort „Versickerung“ durch „Verwertung“ ersetzt. Die Systematik der Begründung zum Bebauungsplan ist an die Gliederung zu den Textfestsetzungen angepasst.</p> <p>Die Aussagen des Regenwasserkonzeptes haben keinen festsetzenden Charakter. Es bleibt der Ausführungsplanung überlassen wo im Detail die entsprechenden Flächen zur Verfügung stehen können.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p><b>Zu textlichen Festsetzungen, Begründung</b></p> <p>Aus den Ergebnissen im Gutachten/Regenwasserkonzept sind Festsetzungsvorschläge für den Bebauungsplan und Erläuterungen in der Begründung abzuleiten. Dies betrifft z.B. Kennzeichnung, Höhen und bauliche Ausgestaltung der für einen Einstau vorgesehenen Flächen. Die Aktivierung dieser Freiflächen als Retentionsraum bedarf einer angepassten Gestaltung der Geländetopografie. Wir verweisen hier insbesondere auf § 1a Abs. 5 BauGB.</p>	<p>Die Auswirkungen auf die Planung sind nur redaktioneller Art.</p> <hr/> <p>Die Auswirkungen auf die Planung sind nur redaktioneller Art.</p>



**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p><u>Belange des Fachbereiches Umweltprüfung</u></p> <p>Da es keine Endabstimmung mit dem Fachbereich Umweltprüfung gab, haben wir folgende ergänzende Anmerkungen:  <b>Zum Umweltbericht:</b></p> <p><u>Kapitel IV 2.2 Fachpläne</u>            In Abbildung 6 ist die Verortung des Geltungsbereichs verrutscht.</p> <p><u>Kapitel IV A 2 Pflanzen</u>            In Abbildung 8 ist die unbegrünte Dachfläche der Sporthalle als Nutzungstyp 10.710 anzusprechen. Es fehlen die Legende und die Flächenanteile der Nutzungstypen in m². Diese sind zu ergänzen (siehe diesbezüglich unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB).</p> <p><u>Kapitel IV B 21 Eingriffs-, Ausgleichsbetrachtung</u>            Letzter Absatz; Der Satz „Der Ausgleich für den Eingriff wird im weiteren Verfahren geregelt“. Kann entfallen. Ein Verweis auf Kapitel 3 ist ausreichend.</p> <p><u>Kapitel IV E 4.3 Numerische Bilanzierung</u>            In der Bezeichnung der Abbildung 13 ist statt des GOP der B-Plan gemeint. Wir bitten dies anzupassen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind in Wertpunkte (WP) gemäß Kompensationsverordnung umzurechnen und zu ergänzen.</p>	<p>Die entsprechenden Punkte im Umweltbericht werden korrigiert.</p> <hr/> <p>Der Geltungsbereich wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Überarbeitung und Ergänzung erfolgt.</p> <hr/> <p>Der Hinweis entfällt.</p> <hr/> <p>Die redaktionellen Änderungen erfolgen aufgrund der Hinweise. Die Abbildung 13 ist korrekt, hier wird der GOP mit der Bodenfunktionalen Gesamtbewertung überlagert.</p> <hr/> <p>Die Auswirkungen auf die Planung sind nur redaktioneller Art.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
8. IHK	<p>Grundsätzlich begrüßen wir das Ziel, auf einem geeigneten Grundstück den Raum- und Platzbedarf für eine Grundschule mit Betreuung abzubilden.</p> <p>In der Karl-Albert-Straße 97a ist ein Unternehmen ansässig, das Reittherapie anbietet. Diese wird u.a. unterstützend bei psychischen und psychosomatischen Krankheiten eingesetzt. Dazu zählen auch Traumastörungen. Wichtig ist, das bestmögliche Setting und damit die Grundlage für eine Besserung oder Heilung herzustellen. Eine ruhige und ungestörte Arbeitsumgebung ist unbedingte Voraussetzung, um z.B. Retraumatisierungen (erneutes Trauma, das zu einer Vertiefung bisheriger traumatischer Erfahrungen führt) zu vermeiden.</p> <p>Immissionen im Rahmen des Schul- und Betreuungsalltags sind nicht kalkulierbar und für die Tätigkeit des Unternehmens problematisch. Ebenso sind die Geräuschemissionen durch die geplante Leichtathletikanlage und des Kleinsportfeldes, welche getrennt durch eine Straße an das Unternehmen grenzen, nicht kalkulierbar. Durch ein Erschrecken von Menschen und Tieren könnten gefährliche Situationen entstehen. Der Einsatz von Starterpistolen im Rahmen der Nutzung der Leichtathletikanlage ist im Sinne einer unterstützenden Trauma-Arbeit kontraproduktiv.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Zwischen dem geplanten Schulneubau und den Anlagen des Reiterhofs besteht eine räumliche Trennung durch die Karl-Albert Straße bzw. einem Wirtschaftsweg. Das Wohngebäude Karl-Albert-Straße 97 a liegt ca. 8 m hinter der Straßenbegrenzungslinie und somit mindestens ca. 20 m von der geplanten Leichtathletikanlage entfernt. Das Gebäude Karl-Albert-Straße 97 liegt über 30 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt und mindestens 45 m von der geplanten Sportanlage. Die bestehende Reithalle befindet sich noch deutlich weiter entfernt von dem Plangebiet, jenseits des Klingenbachs und über 100 m von der Fläche für Gemeinbedarf entfernt. Der genannte Roundpen, ein runder eingezäunter Reitplatz, ist ca. 60 m von der Grundstücksgrenze der geplanten Gemeinbedarfsfläche entfernt. (Luftbild Stand März 2020)</p> <p>In Bezug auf das Thema Lärm von Kindern ist § 22 (1a) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in seinen Aussagen sehr deutlich:          „Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden sind im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsschutz- und -richtwerte <b>nicht</b> herangezogen werden.“</p> <p>Kinderlärm ist als soziales Geräusch hinzunehmen. Daher kann im Rahmen der Abwägung <b>nicht</b> die vermuteten Auswirkungen durch Sport und Spiel der Kinder vor die möglichen Folgen für Pferde gestellt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechenden Gutachten (Schalltechnische Stellungnahmen) und die Ausführungen im Umweltbericht zum Thema Lärm verwiesen.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Nach Angaben des Unternehmens sind die Gebäude 99 und 97a an einen privaten Kanal angeschlossen. Es sollte geprüft werden, ob und inwieweit die geplanten Nutzungsänderungen Auswirkungen darauf haben könnten.</p> <p>Die Verkehrszunahme von ca. 500 PKW-Fahrbewegungen in einem Tageszeitraum wird lt. Begründung (Seite 21) zu einer Geräuschentwicklung bei benachbarten Wohnhäusern in Höhe von ca. 4 dB(A) führen. Eine Zunahme der Immissionsgeräusche durch An- und Abfahren von PKW's, Türeenschlagen etc. sollte für das Unternehmen, welches auf eine ungestörte Arbeitsumgebung angewiesen ist, weitestgehend vermieden werden.</p>	<p>Der Immissionsrichtwert der Sportanlagenlärmschutzverordnung in Bezug auf Misch- und Wohnnutzung wird sogar unterschritten. Lediglich der Knall einer Starterpistole wird kritisch gesehen. Man sollte zu einer Vereinbarung zwischen dem Betreiber des Reiterhofes und der Sportanlage kommen. Hierzu könnten Aussagen im Rahmen der Baugenehmigung getroffen werden. In Bezug auf die Lärmimmissionen wird auf das Schallgutachten verwiesen, siehe auch Begründung zum Bebauungsplan Punkt A 5.6 „Schalltechnische Stellungnahme“.</p> <p>Von den Entsorgungsbetrieben Wiesbaden wurden diesbezüglich keine Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht. In der Anlage 1 zum Entwässerungskonzept des Büros Bullermann und Schnebele ist die Entwässerung über Schmutz- und Regenwasserkanal dargestellt. Weitere Ausführungen sind auch dem schriftlichen Teil des Gutachtens zu entnehmen. (Hinweise auf das Gutachten sind in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.)</p> <p>Es wird noch einmal auf die Begründung zum Bebauungsplan Punkt A 5.6 „Schalltechnische Stellungnahme“ und das entsprechende Gutachten verwiesen, in dem auch auf den Reiterhof eingegangen wird.</p> <p>Es gibt keine Auswirkungen auf die Planung.</p>
9. RPD	<p>Wie bereits mit o. a. Stellungnahme vom 23. Juli 2020 mitgeteilt, bestehen aus <b>regionalplanerischer Sicht</b> keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Die ca. 2,4 ha große Planfläche befindet sich in einem Bereich, der im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) überwiegend als „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ festgelegt und insoweit für die geplante Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule und Sport vorgesehen ist (Z3.4.1-3 RPS/RegFNP 2010). Der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus regionalplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht besteht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>nördliche Teil des künftigen Plangeltungsbereichs tangiert in geringfügigem Maße (mit ca. 0,58 ha) das regionalplanerisch dort festgelegte „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ sowie das „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“. Gegen die kleinräumige Inanspruchnahme dieser für andere Nutzungen vorgesehenen und von Bebauung grundsätzlich freizuhaltenden Bereiche bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Auch aus <b>naturschutzfachlicher Sicht</b> bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf keine Bedenken. Der Geltungsbereich weist bereits einen hohen Versiegelungsgrad auf.</p> <p>Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs nicht betroffen.</p> <p>Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden.</p> <p>Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - <b>Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden</b> - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:</p> <p><u>Grundwasser, Bodenschutz</u></p> <p>Bodenschutz:</p> <p>Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab keine Datenbankeinträge im Gebiet des Bebauungsplanes. Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bisher nicht bekannt, es bestehen daher keine Bedenken.</p> <p>Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.</p> <p>Vorsorgender Bodenschutz:</p>	<p>Die Aussagen in Bezug auf Grundwasser und Bodenschutz sowie Abfallwirtschaft enthalten Hinweise.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Der Bebauungsplan „Schul- und Sportcampus Am alten Weinberg“ sieht den Bau einer Grundschule mit Erweiterung der bestehenden Sportflächen für den Wiesbadener Ortsbezirk Breckenheim vor. Durch die geplante Umnutzung gehen Bodenfunktionen endgültig verloren, die folgerichtig einen Ausgleich erfordern.</p> <p>Die laut Baugesetzbuch vorgeschriebenen Bestandteile des Umweltberichts werden aufgeführt und bewertet, weitere Ergänzungen sind nicht notwendig.</p> <p><u>Abfallwirtschaft</u></p> <p>Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass Bodenaushub unter das Abfallrecht fallen kann (siehe auch § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG). Das Abfallrecht findet keine Anwendung für nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, wenn diese zeitnah an der Anfallstelle für einen Wiedereinbau verwendet werden. In der Regel gilt schon das Nachbargrundstück nicht als Anfallstelle.</p> <p>Bei einer Lagerung des Erdaushubs kann eine Genehmigung nach Nr. 8.12 bzw. Nr. 8.14 der 4. BImSchV erforderlich werden (siehe Kapitel 3.4 des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018)).</p> <p>Die anfallenden Abfallfraktionen sind - soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar - jeweils getrennt zu halten, zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Gemäß § 8 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist eine Getrennthaltung bestimmter Abfallfraktionen vorzunehmen. Ausnahmen sind nach § 8 Abs. 2 GewAbfV nur zulässig, wenn die getrennte Erfassung und Bereitstellung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.</p> <p>Damit wird auch eine regelkonforme Beprobung und Untersuchung der getrennt vorliegenden mineralischen Abfälle ermöglicht, so dass ein möglichst hochwertiger Entsorgungsweg gewählt werden kann.</p>	

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass die entstehenden Aushubmassen auf einer Deponie entsorgt werden müssen, ist der Untersuchungsumfang auf die Parameter nach Anhang 3, Tabelle 2 der Deponieverordnung (DepV) zu erweitern.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.</p> <p>Auf folgende Teilaspekte sei dennoch hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist denkbar, dass die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärm-schutzverordnung an den Immissionsorten Karl-Albert-Straße Nr. 97a und Nr. 99 in den Ruhezeiten überschritten werden (s. auch Seite 32 der Lärmprognose P 19015-1) der GSA Ziegelmeyer. Eine solche Fallkonstellation erscheint allerdings nicht sehr wahrscheinlich.</li> <li>- Ebenso möglich ist die Überschreitung des zulässigen Spitzenpegels an den genannten Immissionspunkten beim Einsatz einer Starterpistole. In diesem Fall erscheint aber auch die Verwendung einer anderen Start-signaleinrichtung zur Konfliktvermeidung möglich.</li> </ul> <p><u>Bergaufsicht</u></p> <p>Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:</p> <p><u>Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:</u> Regionalplan Südhessen/Regionaler Flä-</p>	<p>Die Aspekte in Bezug auf den Immissionsschutz beinhalten Hinweise bezüglich des Schallschutzgutachtens. Es wird auf die Vermeidung des Einsatzes einer Starterpistole im Rahmen der Nutzung der Leichtathletikanlage verwiesen. (Siehe auch Begründung Punkt A 11.1 „Verkehrs-, Anlagen- und Freizeitlärm“)</p> <p>Aus Sicht der Bergaufsicht steht dem Vorhaben nichts entgegen.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>chennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;</p> <p><u>Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:</u> vorliegende und genehmigte Betriebspläne.</p> <p><u>Hinsichtlich des Altbergbaus:</u> bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. <b>Die Stellungnahme basiert daher <i>hinsichtlich des Altbergbaus</i> auf einer unvollständigen Datenbasis.</b> Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Rohstoffsicherung:</u> Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p> <p><u>Aktuelle Betriebe/Konzessionen:</u> Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.</p> <p><u>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten:</u> Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen. Ansonsten bestehen aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine weiteren Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Es gibt keine Auswirkungen auf die Planung.</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
10. Hessen Mobil	<p>I. Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:</p> <p>Hessen Mobil hat gegen den oben genannten Bebauungsplan der Stadt Wiesbaden keine Einwände. Die von Hessen Mobil zu vertretenden Belange werden durch diesen Bebauungsplan nicht berührt.</p> <p>II. Hinweise:</p> <p>Weiterhin darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch den o.g. Bebauungsplan nicht negativ beeinflusst werden. Gegen den Straßenbaulasträger von klassifizierten Straßen bestehen auch zukünftig keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange, die Hessen Mobil vertritt, werden nicht berührt.</p> <p>Es gibt keine Auswirkungen auf die Planung.</p>
11. Feuerwehr (Amt 37)	<p>Zu den textlichen Festsetzungen:</p> <p>Die im Plangebiet neu anzulegenden und/oder künftig zu unterhaltende Straßen sind entsprechend den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sowie den Mindestanforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06 R1 (insbesondere Kap. 4.9) zu gestalten. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiger LKW maßgebend. Weiterhin sind ein zulässiges Gesamtgewicht von 16 t sowie eine Achslast von 10 t anzunehmen. Diese Anforderungen (16 t zGG, 10 t Achslast) gelten auch für private Grundstücksflächen, die im Brandfall durch Feuerwehrfahrzeuge (z.B. Drehleiter) befahren werden müssen. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN 1055-3:2006-03 verwiesen. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) bzw. der RStO 12 zu befestigen.</p> <p>Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2012-12 anzuwenden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird in Bezug auf die Löschwassermenge berücksichtigt.</p> <p>Die widersprüchlichen Angaben zur Löschwassermenge werden korrigiert.</p> <p>Die Texte auf der Grundlage der Hessischen Bauordnung werden nicht unter Punkt C Hinweise der Textfestsetzungen zum Bebauungsplan aufgeführt. Zitate aus Gesetzestexten sind nicht erforderlich.</p> <p>Die weiteren Aussagen wurden bereits im Rahmen der vorgezogenen Trägerbeteiligung unter dem Punkt C Hinweise in die Textfestsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Angaben zur Löschwassermenge werden korrigiert.</p>



**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

<b>Behörde / Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Vorgebrachte Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung</b>
	<p>Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so zu gestalten, dass die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen jederzeit ungehindert möglich ist (z.B. bei Neubau und Umbau von Straßen, Anlage von Verkehrsinseln und Parkflächen, Pflanzung von Bewuchs, Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung usw.). Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken und dgl. im Zuge von Feuerwehruzufahrten oder -durchfahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflur-Hydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder mit besonderer Feuerwehrschiessung öffnen lassen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.(§§ 5, 14 HBO; Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr; Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASSt 06 R1)</p> <p>Werden Gebäude mit einer Brüstungshöhe der zum Anleitern vorgesehenen Fenster oder Stellen von mehr als 8 m errichtet, dann ist der zweite Rettungsweg aus den Nutzungseinheiten baulich sicherzustellen. Soll der Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden (sofern baurechtlich möglich), sind entsprechende Zu- und Durchfahrten zu den Gebäuden herzustellen. Für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen müssen entsprechende Zufahrten (Feuerwehruzufahrten) und Aufstellflächen vorhanden sein. Falls tragbare Leitern der Feuerwehr zum Einsatz kommen sollen, sind für diese ebenfalls Aufstellflächen von ca. 3,0 m x 3,0 m vorzusehen. Der anzuleitende Bereich muss frei von störendem Bewuchs (z. B. Bäume, größere Büsche) sein. Evtl. vorhandener oder zu pflanzender Bewuchs darf die Anleiterbarkeit notwendiger Stellen an den Gebäuden nicht beeinträchtigen, auch nicht durch zukünftigen Wuchs. Evtl. vorgesehene oder vorhandene Bäume und Sträucher sind regelmäßig zurück zu schneiden. Die Verantwortlichkeit dafür ist im Vorfeld zu klären und festzulegen. Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen müssen jederzeit erkennbar sein (Grünflächen, Schnee usw.) und sind ggf. jederzeit gut sichtbar entsprechend in ihrem Verlauf zu markieren. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.</p>	

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

<b>Behörde / Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Vorgebrachte Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung</b>
	<p>Falls es in diesem Bereich der Anleiterung und der Erreichbarkeiten z.B. durch spätere Umplanungen, Baumpflanzungen, Stadtmöblierung, Anlage von Parkflächen usw. zu Änderungen durch die Stadt kommt, ist unbedingt eine Beteiligung der Feuerwehr erforderlich.</p> <p>Weitere Details können erst im Rahmen der Baugenehmigung der jeweiligen Objekte festgelegt werden. (§§ 4, 5, 14, 36, 38 HBO; Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr)</p> <p>Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass die Flächen für die Feuerwehr und die notwendigen Zufahrten zu den Objekten nicht durch parkende Fahrzeuge versperrt oder eingeengt werden. Insbesondere durch die Nutzung mit Gaststätte, Sporthalle mit Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen sowie die Schule und Sportanlagen mit entsprechendem Besucherverkehr ist dieser Punkt bereits in der Planung besonders zu beachten. (§§ 4, 5, 14 HBO; Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr)</p> <p>Gebäude müssen in einem Abstand von <math>\geq 3</math> m und <math>\leq 9</math> m zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden, wenn der zweite Rettungsweg über die Drehleiter der Feuerwehr sichergestellt werden soll, die Brüstungshöhe <math>\geq 8</math> m bis <math>\leq 18</math> m (bzw. in einem Abstand von <math>\geq 3</math> m und <math>\leq 6</math> m ab einer Brüstungshöhe <math>&gt; 18</math> m) beträgt und keine Feuerwehrezufahrt bzw. Aufstellfläche auf dem Grundstück vorhanden ist. (§ 14 HBO; Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr)</p> <p>Wenn die öffentlichen Verkehrsflächen wie auch die Privatstraßen als Aufstellfläche für Fahrzeuge der Feuerwehr (z.B. Hubrettungsfahrzeuge) dienen sollen, evtl. auch erst zukünftig, dann sind die Vorgaben der Richtlinie Flächen für die Feuerwehr (bauaufsichtlich über die TBB eingeführt) zu beachten und einzuhalten. Können die Vorgaben nicht eingehalten werden, sind die betroffenen Gebäude mit einem zweiten baulichen Rettungsweg auszuführen. Zwischen dem anzuleitenden Objekt und dem Hubrettungsgerät dürfen sich keine Hindernisse</p>	

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>befinden, die eine Anleitung behindern.</p> <p>(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB; §§ 3, 4, 5, 14 HBO; Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr)</p> <p>Löschwasserversorgung:</p> <p>In diesem Plangebiet sind die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander kleiner als 150 m (Lauflinie) zu halten sowie die Löschwassermenge von <b>96 m³/h</b> (Art der Bebauung) über die Dauer von zwei Stunden für den Grundschutz ist sicherzustellen. Bei der Anlage von Hydranten ist zu beachten, dass diese jederzeit für die Feuerwehr frei zugänglich sind und nicht durch z.B. parkende Fahrzeuge versperrt werden. Die Hydranten sind so im Verkehrsraum anzuordnen, dass die Straße befahrbar bleibt und die Hydranten nicht vor Zufahrten zu den Grundstücken liegen. Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser leicht möglich ist. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Evtl. erforderliche Löschwassermengen für den Objektschutz sind hierbei nicht berücksichtigt.</p> <p>(§ 1 Abs. 6 Nr 1 und 8e BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 13+16 BauGB in Verbindung mit „Wasserwirtschaftliche Belange in der Bauleitplanung“, Erlass mit Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Az. III 7A – 79e 04, vom 30.07.2014, Nr. 1.1, 1.3 und 2.2.1; § 9 Abs. 6 BauGB; §§ 30, 31 HWG; §§ 3, 45 HBKG; §§ 3, 14, HBO; Technische Regel DVGW-Arbeitsblätter W 405, W 400-1 (u.a. Kap. 11.1.8, 16.6), W 331, Kap. 5.1; DVGW-Information Wasser Nr. 99; Gefahrenabwehr durch Raumplanung im Brandschutz, Sitzungsergebnis Nr. 3/2009 vom April 2009, Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF), Arbeitskreis Vorbeugender Brand- u. Gefahrenschutz, Nr. 2.4.2; Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen, Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein</p>	

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>des Gas- und Wasserfaches e. V., Oktober 2018)</p> <p>Begrünte Fassaden (A Planungsrechtliche Festsetzungen, Kap. 8.2): Für die Begrünung von Gebäudeflächen sind die Anforderungen der Hessischen Bauordnung an Außenwände besonders zu beachten. Über die Fassadenbegrünung darf es nicht zu einer Brandweiterleitung in das Gebäude oder in das Dach kommen.</p> <p>Dabei können z.B. die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes „Brandschutz großflächig begrünter Fassaden“ (2020-03) berücksichtigt werden.</p> <p>(§§ 3, 14, 31 HBO)</p> <p>Die Erreichbarkeit aller Gebäude im Plangebiet muss über die postalische Adresse gewährleistet werden. (§§ 3, 4, 14 HBO)</p> <p>Hausnummern müssen vom öffentlichen Verkehrsraum lesbar sein. Auf die Gefahrenabwehrverordnung über die Erteilung von Haus- und Grundstücksnummern und die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern der Landeshauptstadt Wiesbaden wird verwiesen.</p> <p>(§§ 14 HBO; §§ 2+3 Gefahrenabwehrverordnung über die Erteilung von Haus- und Grundstücksnummern und die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern)</p> <p>In Teil C Hinweise sind widersprüchliche Angaben zum Löschwasserbedarf angegeben. Dazu sind o.a. Anforderungen zu beachten.</p>	

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

<b>Behörde / Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Vorgebrachte Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung</b>
12. ESWE Versorgung	<p>ESWE Versorgungs AG-Grundsatzplanung-Gas, Wasser, Fernwärme</p> <p>Unter C.3 wird im ersten Absatz ein Grundsatz von 48m<sup>2</sup>/h festgesetzt. Im letzten Absatz werden die Hydrantenabstände und eine Löschwassermenge von 96m<sup>2</sup>/h vorgeschrieben: Dies ist inkonsistent. Der letzte Absatz sollte daher gestrichen werden, da die 96<sup>2</sup>/h nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>Ansonsten bestehen seitens der ESWE Versorgungs AG, der sw netz GmbH und der WLW keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird in Bezug auf die Löschwassermenge nicht berücksichtigt.</p> <hr/> <p>Die widersprüchlichen Angaben zur Löschwassermenge werden korrigiert.</p> <p>Aufgrund der Aussagen der Feuerwehr, dass die Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h über die Dauer von zwei Stunden für den Grundsatz sicherzustellen ist, wird dieser Wert in die textlichen Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.</p> <hr/> <p>Die Angaben zur Löschwassermenge werden korrigiert.</p>